

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Agnes Alpers,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksache 17/1069 –**

### **Deutsche Polizeiarbeit in Afghanistan**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Polizeiaufbau in Afghanistan wird von einer Vielzahl von Nationen und Missionen unterstützt. Akteure sind unter anderem das bilaterale deutsche Polizeiteam (GPPT), EUPOL (Europäische Polizeimission) Afghanistan, die USA, eine Reihe anderer Staaten sowie Private Militär- und Sicherheitsunternehmen (PMSCs). Zudem hat die NATO eine sogenannte NATO Training Mission ins Leben gerufen (NTM). Die verschiedenen Akteure verfolgen unterschiedliche Konzepte. Federführend bei der Polizeiausbildung ist das dem US-Verteidigungsministerium zugehörige Vereinte Sicherheitskommando – Afghanistan (CSTC-A), das ein eher militärisch orientiertes Ausbildungsziel verfolgt.

Eine effiziente Koordinierung dieser vielfältigen Bemühungen findet offenbar nicht statt. Zwar gibt es unterschiedliche Gremien, unter anderem der Internationale Polizeikoordinationausschuss (IPCB), das bereits genannte CSTC-A, auch EUPOL leistet Koordinierungsarbeit. Dennoch sieht sich die Bundesregierung nicht in der Lage, Details zur Ausbildungsarbeit anderer Akteure und zur Präsenz von Privaten Militär- und Sicherheitsdienstleistern (bzw. Söldnerfirmen, PMSCs) anzugeben (Bundestagsdrucksache 17/586). „Koordiniertes Vorgehen oder das Festlegen von Standards gibt es nicht“, hält der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) in einem Positionspapier vom Januar 2010 fest.

Die afghanische Polizei, insbesondere die Bereitschaftspolizei (ANCOP), ist paramilitärisch orientiert. Dadurch, wie auch durch ihre enge Zusammenarbeit mit der Bundeswehr, werden auch deutsche Polizisten immer mehr in eine paramilitärische Tätigkeit eingebunden, was ihr Sicherheitsrisiko erhöht. So sah sich die Gewerkschaft der Polizei (GdP) schon vor knapp zwei Jahren veranlasst, in einem Positionspapier darauf hinzuweisen, die deutsche Polizei sei „weder vom Berufsbild, noch von der Ausbildung und auch nicht von der Ausrüstung her geeignet, in unbefriedete Bürgerkriegsgebiete entsandt zu werden“. Gerade heute, da der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg, selbst einräumt, in Afghanistan herrschten kriegsähnliche Zustände, erhält die GdP-Forderung, ein Polizeieinsatz dürfe „nur nach Beendigung von Kriegshandlungen“ erfolgen, große Relevanz.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter bilanziert in seinem Positionspapier, dass die Sicherheitslage in Afghanistan schlechter geworden sei. Mit zunehmender Dauer schwinde die Zustimmung für den Einsatz, sowohl in Afghanistan als auch in Deutschland. Die afghanische Polizei genieße in Afghanistan kaum Ansehen, sie sei dafür bekannt, die Bevölkerung „abzukassieren“. Ihre „Straßenräuber-Abzockerei“ und das Problem der „allumfassenden Korruption“ veranlassen den BDK, den Einsatz als „Desaster“ zu bilanzieren. Außerdem befürchtet der BDK, das geringe Ansehen der Afghanischen Nationalpolizei (ANP) könne auf die deutschen Polizeiausbilder abfärben, wenn sie etwa korrupte Beamte unterstützen. Das könnte die Gefährdung der deutschen Ausbilder weiter erhöhen.

Die Qualität der Ausbildung afghanischer Polizisten ist bisher nicht evaluiert worden. Berichte über hohe Desertionsraten bzw. Übertritte zu PMSCs, Milizen, Warlords oder Aufständischen und die anhaltend hohe Analphabetenquote vermitteln den Eindruck, dass die Polizeiausbildungshilfe wenig erfolgreich ist.

Zudem droht das proklamierte Ziel der Polizeihilfe – der Aufbau rechtsstaatlicher Verhältnisse incl. eines staatlichen Gewaltmonopols – dadurch konterkariert zu werden, dass damit begonnen wurde, lokale Milizen zu rekrutieren und sie im Kampf gegen Aufständische zu engagieren.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Deutschland trägt in enger Zusammenarbeit und Koordination mit der afghanischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft zum Aufbau der afghanischen Polizei bei. Der Strategie der Bundesregierung zur „Übergabe in Verantwortung“ folgend, wird der Schwerpunkt des deutschen Engagements zunehmend auf den Bereich der Ausbildung afghanischer Ausbilder verlagert. Die afghanischen Sicherheitskräfte, sowohl die Polizei als auch die Armee, müssen Schritt für Schritt in die Lage versetzt werden, die Verantwortung für die Sicherheit ihres Landes alleine zu übernehmen. Es wird noch erheblicher Anstrengungen seitens der internationalen Gemeinschaft, insbesondere aber auch der afghanischen Regierung bedürfen, um eine professionelle Aufgabewahrnehmung durch die afghanischen Polizeikräfte dauerhaft sicherstellen zu können.

### Übersicht über Akteure

1. Welche Polizei-Ausbildungsmissionen welcher Akteure gibt es derzeit in Afghanistan (bitte möglichst vollständige Auflistung)?

Die Bundesregierung beteiligt sich mit dem bilateralen Deutschen Polizei Projekt Team (German Police Project Team: GPPT). Daneben beteiligen sich auf bilateraler Ebene Australien, Frankreich, das Vereinigte Königreich, Italien, Kanada, Neuseeland, Norwegen und die Türkei an der Ausbildung afghanischer Polizisten. Auf multilateraler Ebene gibt es derzeit die NATO-Trainingsmission Afghanistan (NTMA), die EU-Polizeimission EUPOL Afghanistan (EUPOL AFG) und die European Gendarmerie Force (EGF). Die Vereinigten Staaten von Amerika führen Ausbildungsmaßnahmen über jeweils eine Mission des US-Verteidigungsministeriums (Combined Security Transition Command Afghanistan: CSTC-A) und des US State Departments (Bureau of International Narcotics and Law Enforcement Affairs: INL) durch. CSTC-A ist teilweise in die NTMA integriert, da der Befehlshaber von NTMA gleichzeitig der Kommandeur von CSTC-A ist.

2. Wie viele Kräfte sind dabei von Seiten welcher Nationen sowie inter-/supranationaler Organisationen engagiert (bitte jeweils nach Angehörigen von Polizei und Militärs sowie zivilen Beratern unterscheiden und deren Funktionen aufzeigen)?

Nation/Organisation	Gesamt	Polizei	Militär	Zivil
NTMA (einschl. EGF)	Ca. 1 000	keine Angabe	keine Angabe	keine Angabe
EUPOL	284	165	–	119, davon 38 Rechtsstaatsberater und 81 Experten
GPPT	201	201	–	–
USA (CSTC-A)	Ca. 1 500	–	–	–
USA (INL)	528	–	–	Ca. 300 die für CSTC-A als Mentoren im afghanischen Innenministerium arbeiten
Kanada	48	46 (davon 36 in Kandahar)	1	1
Türkei	1	–	–	–
Vereinigtes Königreich	19	19 (bilateral in Helmand für Training und Mentoring)	–	–

Zum personellen Engagement der darüber hinaus in der Antwort zu Frage 1 genannten Nationen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Die vorliegenden Zahlen beruhen auf Erkenntnissen der Deutschen Botschaft Kabul (Stand: Juli 2010). Aktuellere Zahlen liegen hier nicht vor.

3. Welche Privaten Sicherheits- und Militärdienstleister (PMSCs) sind dabei engagiert (bitte vollständig auflisten und Zahl der eingesetzten Kräfte sowie Funktionen darstellen)?

Nation/Organisation	Name des Unternehmens	Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter des Unternehmens	Funktion der Mitarbeiter
NTMA	–	–	–
EUPOL	Hart	Ca. 150	Bewachung des EUPOL Hauptquartiers in Kabul
EGF	–	–	–
GPPT	–	–	–
USA (CSTC-A)	Xe (früher Blackwater) und Military Professional Resources Incorporated (MPRI)	Es liegen keine genauen Angaben vor	Ausbildung der afghanischen Grenzpolizei/ Polizeimentoring
USA (INL)	DynCorp	528	Ausbildung in regionalen Trainingszentren
Kanada	–	–	–

Die vorliegenden Zahlen beruhen auf Erkenntnissen der Deutschen Botschaft Kabul (Stand: Juli 2010).

- a) Wer hat diese Unternehmen engagiert bzw. beauftragt, und wer übernimmt die Kosten?

Weitergehende Informationen über die Vertragsverhältnisse zwischen den genannten Organisationen bzw. Nationen und den jeweiligen Unternehmen oder über die Finanzierung stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung.

- b) Wie viele und welche PMSCs verfügen über eine Lizenzierung seitens der afghanischen Regierung?

Derzeit sind 52 Private Militär- und Sicherheitsdienstleister im afghanischen Innenministerium registriert.

	<b>Firmenname</b>	<b>registriert in</b>
1	AEGIS	Vereinigtes Königreich
2	Afghanistan Maiwand*	Afghanistan
3	Afghanistan Naween*	Afghanistan
4	ARGS	Afghanistan
5	Armor Group	Vereinigtes Königreich
6	Arya*	Afghanistan
7	Asia Security Group (ASG)	Afghanistan
8	A-Team	Afghanistan
9	Blackwater	USA
10	Bluehackle	Vereinigtes Königreich
11	Burhan	Afghanistan
12	Commercial Security Group	Afghanistan
13	Compass	Australien
14	Control Risks	Vereinigtes Königreich
15	DynCorp	USA
16	Edinburgh International	Vereinigtes Königreich
17	Elite*	keine Angaben
18	EODT/GSC	USA
19	Four Horseman/ARC	USA
20	Garda Wold	Kanada
21	Global	Vereinigtes Königreich
22	Good Knight Security Services	Afghanistan
23	Guard Force International*	Afghanistan
24	HART	Vereinigtes Königreich
25	IDG (Ian Douglas Gordon)	Vereinigtes Königreich
26	ISS (auch SSI)	Afghanistan
27	Kaboora*	Afghanistan
28	Kabul-Balkh Security Forces	Afghanistan
29	Khorasan	Afghanistan
30	Logistics Solution Group (LSG)	keine Angaben
31	NCL	Afghanistan
32	Olive Group	Vereinigtes Königreich

	<b>Firmenname</b>	<b>registriert in</b>
33	PAGE Associates	Vereinigtes Königreich
34	Pride Security Services	Afghanistan
35	REED Inc	USA
36	RONCO	USA
37	Sabre International	keine Angaben
38	Saladin	Vereinigtes Königreich
39	Salarzai*	Afghanistan
40	SERVCOR	USA
41	Shepherd*	keine Angaben
42	Shield	Afghanistan
43	Siddiqi Security	Afghanistan
44	SOC – Afg	Afghanistan
45	SSSI	USA
46	TAC – Force*	keine Angaben
47	TOR	Australien
48	Tundra SCA	Afghanistan
49	UNITY – OSG	Dubai
50	WATAN Risk Management	Afghanistan
51	White Eagle	Afghanistan
52	Yuksei*	keine Angaben

\* Registrierung noch nicht abgeschlossen.

c) Wie hat sich die Zahl der von PMSCs Beschäftigten seit 2002 entwickelt?

Derzeit sind etwa 18 000 afghanische und 4 000 ausländische Mitarbeiter bei den im afghanischen Innenministerium registrierten Privaten Militär- und Sicherheitsdienstleistern beschäftigt. Über die Entwicklung der Anzahl der in Afghanistan seitens der PMSCs beschäftigten Mitarbeiter liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

4. Wie hoch ist die finanzielle Unterstützung, mit der die unterschiedlichen Akteure zum Aufbau der afghanischen Polizei beitragen (bitte für die Jahre 2002 bis 2009 sowie wenn möglich Planungen für 2010 angeben)?

Die Bundesregierung verfügt nicht über umfassende Angaben zur finanziellen Unterstützung aller am Aufbau der afghanischen Polizei beteiligten Akteure. Die größten Geber im Bereich Polizeiaufbau sind die Vereinigten Staaten von Amerika (bis 2009 insgesamt rund 6,2 Mrd. US-Dollar), Japan (bis Mitte 2010 rund 319 Mio. US-Dollar) und die EU. Die Beiträge der EU zum Law and Order Trust Fund Afghanistan betragen bisher rund 225 Mio. Euro. Das Budget für EUPOL AFG bis Mitte 2010 betrug 125 Mio. Euro, für 2010/2011 sind weitere 54,6 Mio. Euro geplant. Eine Datenbank mit umfassenden Daten zur Unterstützung der unterschiedlichen Akteure zum Aufbau der afghanischen Polizei wird derzeit vom Sekretariat des International Police Coordination Board (IPCB) erstellt. Die Daten stehen der Bundesregierung bislang noch nicht zur Verfügung.

5. Wie haben sich die deutschen Gesamtkosten in Zusammenhang mit dem Aufbau der afghanischen Polizei seit 2002 entwickelt (bitte pro Jahr nach entsprechenden Haushaltstiteln gliedern)?

Für welche Zwecke (auslandsbedingte Mehraufwendungen, Baukosten, Ausstattungshilfe usw.) wurden diese Gelder verwendet?

Jahr	Haushaltstitel	Gesamtausgaben	Auslandsbedingte Personalmehrkosten	Baumaßnahmen	Ausstattung	Ausbildung und Kapazitätsaufbau	LOTFA
2002	Stabilit. Pakt AFG	13 Mio. Euro	–	3,3 Mio. Euro	2,1 Mio. Euro	7,6 Mio. Euro	–
2003	Stabilit. Pakt AFG	12,5 Mio. Euro	–	1,9 Mio. Euro	6,8 Mio. Euro	3,8 Mio. Euro	–
2004	Stabilit. Pakt AFG	10,4 Mio. Euro	0,7 Mio. Euro	3,5 Mio. Euro	0,9 Mio. Euro	5,3 Mio. Euro	–
2005	Stabilit. Pakt AFG	10,3 Mio. Euro	1,15 Mio. Euro	5,25 Mio. Euro	0,7 Mio. Euro	3,2 Mio. Euro	–
2006	Stabilit. Pakt AFG	15,9 Mio. Euro	1,6 Mio. Euro	3,9 Mio. Euro	0,8 Mio. Euro	4,6 Mio. Euro	5 Mio. Euro
2007	Stabilit. Pakt AFG	11 Mio. Euro	1,15 Mio. Euro	3,25 Mio. Euro	1,2 Mio. Euro	3,4 Mio. Euro	2 Mio. Euro
2008	Stabilit. Pakt AFG	34,5 Mio. Euro	1 Mio. Euro	11,1 Mio. Euro	4,2 Mio. Euro	5,2 Mio. Euro	13 Mio. Euro
2009	Stabilit. Pakt AFG	53,7 Mio. Euro	–	14 Mio. Euro	9 Mio. Euro	17,7 Mio. Euro	13 Mio. Euro

Für den Einsatz deutscher Polizisten in Afghanistan sind im Jahr 2009 einsatzbedingte Mehrausgaben in Höhe von 6,84 Mio. Euro aus Kapitel 06 25 (Bundespolizei) Titel 532 01 (Verwendung, Einsätze und Maßnahmen der Bundespolizei außerhalb des Bundesgebiets) aufgewendet worden.

6. Was sind die wesentlichen Unterschiede bei den Ausbildungskonzepten und konkreten Ausbildungsangeboten von GPPT, EUPOL, NTM, den USA und anderen Akteuren?

Die konkreten Konzepte und Curricula für die Ausbildung der Afghanischen Nationalpolizei (ANP) werden von NTMA/CSTC-A und dort von der Koordinierungseinheit für Polizeiausbildung (Combined Training Advisory Group – Police – CTAG-P) ausgearbeitet und mit der afghanischen Regierung abgestimmt. Deutschland hat Verbindungsbeamte des GPPT zu CTAG-P entsandt. Die am Polizeiaufbau beteiligten Akteure sind je nach ihren grundlegenden Ansätzen in verschiedenen Schwerpunktbereichen aktiv.

Das Deutsche Polizei Projekt Team (GPPT) verfolgt einen zivilpolizeilichen Ansatz.

Konkret führt GPPT Basisausbildungen der ANP und Fortbildungsangebote durch, insbesondere im Bereich der Kriminalpolizei. Außerdem engagiert sich GPPT in enger Abstimmung mit EUPOL AFG an der Nationalen Polizeiakademie in Kabul bei der Konzeptionierung und Beratung der Aus- und Fortbildung für den dem mittleren und gehobenen Dienst vergleichbaren Polizeidienst.

EUPOL AFG verfolgt ebenfalls einen zivilpolizeilichen Ansatz. Die konkreten Ausbildungsangebote der Mission konzentrieren sich auf die Schwerpunktberei-

che Führungs- und Kommunikationsstrukturen, Informationsgewinnung und Informationsmanagement (intelligence led policing), kriminalpolizeiliche Strukturen, Korruptionsbekämpfung, Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft, Wahrung von Menschenrechten und Gleichstellung bei der afghanischen Polizei.

Die NATO-Trainingsmission Afghanistan (NTMA) verfolgt ein Gesamtkonzept zum Aufbau der afghanischen Sicherheitskräfte, bestehend aus Armee und Polizei. Konkret koordiniert NTMA die Polizeiausbildung auf Distriktsebene (Focused District Development: FDD). Das Engagement des GPPT bei der Polizeiausbildung auf Distriktsebene findet nicht im Rahmen von NTMA, aber in enger Abstimmung und mit logistischer und materieller Unterstützung von NTMA statt.

Die Vereinigten Staaten von Amerika beteiligen sich an der Polizeiausbildung auf Distriktsebene sowie in den regionalen Trainingszentren. Einer der Schwerpunkte dabei ist die Ausbildung der afghanischen Bereitschaftspolizei, an der auch die European Gendarmerie Force (EGF) beteiligt ist.

a) Welche Ziele und Standards verfolgen diese?

Die Curricula zur Ausbildung des afghanischen Polizeidienstes sind standardisiert und haben zum Ziel, innerhalb der jeweils vorgesehenen Ausbildungsdauer das Wissen einer rechtsstaatlich agierenden Polizei zu vermitteln. Durch das vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung finanzierte Vorhaben „Förderung der Rechtsstaatlichkeit“ in Afghanistan werden Kurse für Polizisten zur Stärkung rechtsstaatlichen Polizeihandelns angeboten. Im Mittelpunkt dieser Kurse steht die praktische Bedeutung der Menschenrechte für die Polizeiarbeit (siehe auch die Antworten zu den Fragen 33a und 33b).

b) Welche Arten von Unterstellungsverhältnissen und Hierarchien existieren zwischen diesen Akteuren?

Das Handeln des GPPT in Afghanistan basiert auf einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Afghanistan aus dem Jahr 2002 und steht in keinem Unterstellungsverhältnis zu anderen Akteuren im Bereich des Polizeiaufbaus in Afghanistan. Auch EUPOL AFG ist keinem dieser Akteure unterstellt. Ein Unterstellungsverhältnis besteht bei der EGF, die in die Struktur der NTMA eingegliedert ist. Auch CSTC-A ist in die Hierarchie von NTMA eingegliedert, da der Befehlshaber von NTMA gleichzeitig der Kommandeur von CSTC-A ist.

7. Wie bewertet die Bundesregierung bislang den Erfolg der unterschiedlichen Ausbildungsmissionen (bitte differenziert darstellen)?

Die Polizeiausbildung durch deutsche Experten genießt in der internationalen Gemeinschaft sowie bei den afghanischen Partnern hohe Wertschätzung. Deutschland war bis zur Einrichtung von EUPOL AFG im Jahre 2007 Führungsnation im Bereich der Polizeiausbildung. In den Anfangsjahren war der finanzielle und personelle Rahmen auf die Ausbildung der Führungsebene und den Wiederaufbau der Nationalen Polizeiakademie in Kabul ausgerichtet. Hierbei wurden gute Erfolge erzielt. Mittlerweile haben mehr als 12 000 afghanische Polizisten der mittleren und gehobenen Führungsebene die Ausbildung in der Polizeiakademie absolviert und bilden somit die Basis für einen weiteren Aufbau der afghanischen Polizei. Weitere rund 22 000 afghanische Polizisten durchliefen verschiedenste Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, welche durch deut-



sche Polizeiausbilder geleitet oder durch diese initiiert wurden. Seit nunmehr drei Jahren ist der finanzielle und personelle Rahmen für den deutschen Beitrag zum Polizeiaufbau stetig angewachsen. Begleitend zu den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des GPPT sind kontinuierliche Fortschritte im Bereich des Aufbaus polizeilicher Infrastruktur, des Alphabetisierungsprogramms und der Sicherung angemessener Gehälter für afghanische Polizisten zu verzeichnen. Schwerpunkt des Mandats von EUPOL AFG war zunächst die strategische Beratung von Innenministerium und Polizeiführung. In diesem Bereich lassen sich nicht ohne weiteres quantifizierbare Ergebnisse messen (Anzahl der ausgebildeten Polizisten, Anzahl von Kursen etc.). Mittlerweile wurde das Mandat von EUPOL AFG weiterentwickelt.

Neben der Arbeit auf strategischer Ebene wird auch zunehmend praktisch ausgebildet, u. a. werden auch afghanische Ausbilder ausgebildet. Im Bereich der Förderung der Rechtsstaatlichkeit hat EUPOL AFG eine Reihe von erfolgreichen Maßnahmen umgesetzt. Die NATO-Trainingsmission ist erst seit Dezember 2009 in Afghanistan tätig, so dass noch keine Bewertung erfolgen kann. CSTC-A hatte sich auf die Ausrüstungs- und Ausstattungshilfe der ANP konzentriert. Zudem wurde im Auftrag des US-Außenministeriums in den regionalen Trainingszentren die Grundausbildung für die afghanische Polizei durchgeführt. Diese Aufgaben hat die NATO-Trainingsmission übernommen. Zusätzlich ist NTMA zuständig für die Koordinierung des FDD-Programmes und für die Aus- und Fortbildung der afghanischen Bereitschafts- und Grenzpolizei. Sowohl CSTC-A als auch die NTMA hatten bzw. haben sich vor dem Hintergrund der Aufgabenfelder und der personellen wie finanziellen Ressourcen zu einem wesentlichen Akteur beim Polizeiaufbau in Afghanistan entwickelt.

- a) Aufgrund welcher Tatsachen und welchen Zahlenmaterials kommt sie zu dieser Einschätzung?

Einschlägige Fakten und Zahlenmaterial zu den Ergebnissen der Polizeiausbildung entnimmt die Bundesregierung den Berichten von GPPT und EUPOL AFG.

- b) Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für das weitere deutsche Engagement?

Deutschland hat seit 2008 das bilaterale Engagement personell und finanziell erheblich ausgeweitet und ist seit Juli 2010 mit rund 200 Polizeiausbildern vor Ort. Neben Alphabetisierung, Gehaltshilfe sowie Infrastruktur- und Ausbildungsmaßnahmen wird das deutsche Engagement vorerst noch einen hohen Anteil praktischer Ausbildung durch deutsche Polizeiexperten beinhalten. Perspektivisch wird die Ausbildung sukzessive durch afghanische Ausbilder übernommen werden, so dass das deutsche Engagement mehr auf Mentoring- und Monitoringelemente verlagert wird.

8. Wie gestalten sich die Koordinierungsbemühungen des International Police Coordination Board (IPCB), und wie setzt sich dieses zusammen?

- a) Welche Nationen, Organisationen bzw. Missionssteller entsenden wie viele Vertreter?

Wie viele deutsche Vertreter sind darunter, und von welchen Dienststellen stammen diese?

Das IPCB wurde Anfang 2009 neu ins Leben gerufen. Mitglieder sind das afghanische Innenministerium, EUPOL AFG, NTMA/CSTC-A, United Nations Assistance Mission in Afghanistan (UNAMA), North Atlantic Treaty Organisation (NATO), Europäische Union (EU), International Security Assistance



Force (ISAF), Dänemark, Deutschland, Italien, Japan, Kanada, Niederlande, Norwegen, Vereinigtes Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika. Die Türkei hat seit Anfang 2010 einen Beobachterstatus. Die Mitglieder werden durch die jeweiligen Botschafter vertreten.

Das IPCB besteht aus mehreren Ebenen. Das IPCB-Board hält in unregelmäßigen Abständen etwa drei bis vier Mal im Jahr Sitzungen ab und trifft als oberstes Koordinierungsgremium strategische und teilweise operative Entscheidungen. Den Vorsitz hat der afghanische Innenminister. Auf der Ebene des sogenannten IPCB-Caucus werden Entscheidungen des IPCB-Boards vorbereitet. Den Vorsitz hat hier EUPOL AFG gemeinsam mit NTMA/CSTC-A inne. Der IPCB-Caucus trifft sich wenige Tage vor den Sitzungen des IPCB-Boards und besteht aus denselben Mitgliedern wie das IPCB-Board außer der afghanischen Seite. Auf Arbeitsebene finden wöchentlich Treffen der IPCB-Arbeitsgruppe statt. Die IPCB-Arbeitsgruppe bereitet die Treffen des IPCB-Caucus und des -Boards vor. Dieses Gremium dient dem regelmäßigen Informationsaustausch und der regelmäßigen Beobachtung und gegebenenfalls Steuerung aktueller Entwicklungen im Bereich des Polizeiaufbaus.

Darüber hinaus existiert als Beirat die Senior Police Advisory Group (SPAG) des IPCB, die technische Expertise zur Unterstützung von Caucus und Board zur Verfügung stellt und an der Ausarbeitung von Vorschlägen und der Vorbereitung der praktischen Umsetzung von Beschlüssen des Boards beteiligt ist. Den rotierenden Vorsitz hat derzeit GPPT inne. Die SPAG trifft sich regelmäßig in Abständen von wenigen Wochen und darüber hinaus je nach Bedarf. Mitglieder sind das afghanische Innenministerium, EUPOL AFG, NTMA/CSTC-A, UNAMA sowie bilaterale Partner.

b) Welche PMSCs entsenden wie viele Vertreter?

PMSCs sind nicht Mitglieder des IPCB.

c) Wie viele der Teilnehmer des IPCB sind Angehörige von Militärs, und um welche Militärs handelt es sich dabei?

NTMA/CSTC-A und ISAF entsenden zum IPCB militärisches Personal. Im Übrigen entsenden die Organisationen ziviles (Botschaften) bzw. zivilpolizeiliches Personal (EUPOL AFG).

9. Wie häufig tagt das IPCB, wie häufig hat es in den Jahren 2007, 2008 und 2009 jeweils getagt?

Von 2007 bis 2008 gab es regelmäßige Treffen der IPCB Policy Group. Nach Amtsantritt des ehemaligen Innenministers Hanif Atmar Anfang 2009 tagte das IPCB im Board-Format (Botschafterebene unter Vorsitz des afghanischen Innenministers) insgesamt drei Mal. Auf Arbeitsebene tagte das IPCB in der Regel wöchentlich.

10. Werden Protokolle von den Sitzungen angefertigt, und wenn ja, sind diese der Bundesregierung bekannt, und inwiefern beabsichtigt sie, diese dem Bundestag zur Kenntnis zu bringen?

Protokolle der Sitzungen des IPCB werden angefertigt und sind der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag regelmäßig umfassend über ihr Engagement beim Polizeiaufbau in Afghanistan, einschließlich relevanter Ergebnisse der Sitzungen des IPCB. Die Protokolle hierüber unterliegen nicht der Verfügungsbefugnis der Bundesregierung.

11. Welche auf dem Gebiet des Polizeiaufbaus tätigen Akteure sind nicht im IPCB vertreten?

Inzwischen sind alle auf dem Gebiet des Polizeiaufbaus tätigen staatlichen Akteure im IPCB vertreten. Private Militär- und Sicherheitsdienstleister sind nicht im IPCB vertreten. Die im Herbst 2009 gegründete Mission der European Gendarmerie Force ist im IPCB nicht direkt vertreten. Sie wird aufgrund ihrer Eingliederung in die Organisationsstruktur von NTMA/CSTC-A indirekt vertreten.

12. In welchem Maße werden im IPCB oder in anderen Gremien (welchen?) bevorstehende Projekte bzw. Ausbildungs- und Ausstattungsmaßnahmen im Vorfeld den anderen Akteuren angekündigt, und welche Defizite sieht die Bundesregierung hier?

Einzelne Projekte bzw. Ausbildungs- und Ausstattungsmaßnahmen werden im IPCB auf polizeifachlicher Ebene angekündigt und nach Möglichkeit koordiniert. Dies erfolgt teilweise im Rahmen der Senior Police Advisory Group des IPCB, die maßgebliche Koordinierung auf operativer Ebene findet jedoch durch NTMA/CSTC-A statt (dort CTAG-P). GPPT hat zu NTMA/CSTC-A Verbindungsbeamte entsandt. Zudem erfolgen regelmäßige informelle Koordinationstreffen zwischen GPPT, NTMA/CSTC-A und EUPOL AFG.

13. Wie bewertet die Bundesregierung in Hinsicht auf die Koordinierungsfunktion bisherige Erfolge und bestehende Defizite des IPCB?

Wie bewertet sie die Bereitschaft der verschiedenen Akteure, ihre Aktivitäten im Rahmen des IPCB abzustimmen, und welche Akteure beteiligen sich nach Auffassung der Bundesregierung zu wenig an der erforderlichen Koordination?

Das IPCB hat bewirkt, dass sich alle wichtigen Akteure im Bereich des Polizeiaufbaus regelmäßig austauschen und abstimmen (wöchentlich bei den Treffen der IPCB-Arbeitsgruppe).

Es werden dabei jeweils die aktuellen Aktivitäten und Herausforderungen im Bereich Polizeiaufbau besprochen und nach gemeinsamen Lösungsansätzen gesucht.

Mit der Erstellung einer Datenbank durch das IPCB-Sekretariat mit umfassenden Daten zu Unterstützungsmaßnahmen der am Polizeiaufbau beteiligten Akteure wird das IPCB seine Koordinierungsfunktion noch effektiver wahrnehmen können. Da das IPCB nicht in erster Linie operative Entscheidungen trifft, sondern strategische Entscheidungen koordiniert, beteiligen sich nach Auffassung der Bundesregierung alle Akteure in angemessenem Maße an der Koordinierung im Rahmen des IPCB.

14. Welche Rolle spielt das CSTC-A für Entwicklung, Koordinierung, Implementierung und Durchführung der Polizeiausbildung?

Zur Rolle der US-amerikanischen Aufbaueinheit CSTC-A wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen. CSTC-A ist teilweise in die NTMA integriert, da der Befehlshaber von NTMA gleichzeitig Kommandeur von CSTC-A ist. Die im April 2009 im Zuge des NATO-Gipfels in Kehl/Straßburg beschlossene NATO Training Mission Afghanistan (NTMA) ist in Abstimmung mit dem afghanischen Innenministerium verantwortlich für die Entwicklung der Curricula für die Polizeiausbildung, die Rekrutierung der Auszubildenden, deren Transport und

die Koordination der Ausbildungsmaßnahmen in den Polizeitrainingszentren (PTCs). Die PTCs werden sowohl von NTMA aber auch von bilateralen Missionen geführt. In den durch das GPPT betriebenen PTCs ist das GPPT für die Koordinierung und Durchführung der Ausbildungsmaßnahmen verantwortlich.

15. Sind im CSTC-A Vertreter anderer Akteure, und wenn ja,
  - a) wie viele (bitte den jeweiligen Akteuren zuordnen und bei deutschen Vertretern die entscheidende Dienststelle angeben),
  - b) wie häufig tagt das entsprechende Koordinierungsgremium,
  - c) werden Protokolle von den Sitzungen angefertigt, und wenn ja, sind diese der Bundesregierung bekannt, und inwiefern beabsichtigt sie, diese dem Bundestag zur Kenntnis zu bringen?

CSTC-A ist teilweise in die NTMA integriert, da der Befehlshaber von NTMA gleichzeitig Kommandeur von CSTC-A ist. Bei NTMA sind alle NATO-Länder in verschiedenen Stärken vertreten. Bis auf die Verbindungsbeamten des GPPT sind alle in die Hierarchie eingegliedert. Aus diesem Grund gibt es kein eigentliches Koordinierungsgremium, sondern eine militärische Aufbauorganisation. Die Protokolle unterliegen nicht der Verfügungsbefugnis der Bundesregierung.

16. Wie werden das IPCB und CSTC-A finanziert (bitte Beiträge unterschiedlicher Partnernationen bzw. Organisationen und wichtigste Ausgabenposten darstellen sowie bei deutschen Beiträgen die entsprechenden Haushaltstitel angeben)?

Das IPCB ist ein reines Koordinierungsgremium. Außer einem Sekretariat existieren daher keine kostenbedürftigen Verwaltungsstrukturen des IPCB bzw. ein eigenes Budget des IPCB, das durch die Mitgliedstaaten finanziert werden müsste. Das IPCB-Sekretariat setzt sich überwiegend aus entsandten Mitarbeitern von EUPOL AFG zusammen (lediglich eine Sekretariatsstelle wird von NTMA/CSTC-A besetzt).

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird CSTC-A als Organisations- und Aufbaueinheit des US-Verteidigungsministeriums ausschließlich aus dem Haushalt der Vereinigten Staaten von Amerika finanziert.

17. Welche für deutsche Polizisten sowie Soldaten maßgeblichen Rechtsgrundlagen sowie schriftliche Kodifizierungen gibt es für ihre Teilnahme an der Koordinierungsarbeit des IPCB und des CSTC-A?

Der Einsatz bilateral entsandter deutscher Polizeiausbilder fußt auf dem Sitz- und Statusabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Afghanistan vom 23. Oktober 2006. Zu den Aufgaben gehört u. a. die aktive Beteiligung an der Koordinierung der internationalen Unterstützung für den Aufbau der afghanischen Polizei. Die Koordinierungsgremien des IPCB sowie die für Polizeiausbildung zuständige Sektion der NTMA/CSTC-A sind wichtige Institutionen zur Koordinierung der landesweiten standardisierten Polizeiausbildung und werden aufgrund erfolgreicher Absprachen vor Ort durch deutsche Polizeibeamte personell unterstützt.

Die Soldatinnen und Soldaten des deutschen Einsatzkontingents ISAF handeln auf der Grundlage und im Rahmen der Resolution 1386 (2001) und folgender Resolutionen, zuletzt der Resolution 1890 (2009) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie des Antrages der Bundesregierung zur Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz der ISAF in

Afghanistan unter Führung der NATO vom 9. Februar 2010 (Bundestagsdrucksache 17/654), dem der Deutsche Bundestag am 26. Februar 2010 zugestimmt hat, im Rahmen und nach Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes. Ihre Rechtsstellung im Verhältnis zu Afghanistan ergibt sich aus dem Militärisch-Technischen Abkommen zwischen ISAF und der afghanischen Übergangsverwaltung vom 4. Januar 2002.

- a) Welche Abmachungen wurden außerdem zwischen den unterschiedlichen Akteuren zur Koordinierung der Polizeiausbildung getroffen?

Die jeweiligen Betreiberstaaten der Polizeitrainingszentren in Afghanistan übermitteln Informationen über freie Trainingsressourcen an das IPCB. IPCB koordiniert die effiziente Auslastung der jeweiligen Trainingszentren. Die Versendung der Auszubildenden erfolgt über die NTMA. Eine gegenseitige Information über die Stärken der jeweiligen nationalen Kontingente an Polizeiausbildern ist darüber hinaus unerlässlich.

- b) In welchen Kommando- und Unterstellungsverhältnissen befinden sich deutsche Soldaten bzw. Polizisten hierbei?

Bilateral entsandte deutsche Polizeiausbilder stehen in keinem Kommando- bzw. Unterstellungsverhältnis gegenüber anderen Organisationen. Verbindungsbeamte des GPPT bei der NTMA sind weiterhin Angehörige des GPPT und somit formell nicht in die Befehlskette des NTMA eingebunden. Sie arbeiten im Benehmen mit NTMA. Ihr unmittelbarer Vorgesetzter ist der Leiter GPPT und nur dieser ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

Die deutschen Soldaten verbleiben unverändert in ihrem multinationalen NATO-Unterstellungsverhältnis (ISAF) sowie in ihrer deutschen truppendienstlichen Unterstellung innerhalb des deutschen Einsatzkontingentes ISAF.

- c) Wer entscheidet bei Konflikten über die konkrete Aufteilung?

Über die Aufteilung entscheiden die jeweiligen Akteure im Sinne ihrer Aufgabenwahrnehmung eigenständig und hinsichtlich ihrer originären Zuständigkeit mit dem Ziel und Anspruch, eine größtmögliche Kohärenz und Abstimmung der Akteure der internationalen Gemeinschaft sicherzustellen.

18. Welche Rolle spielt die EU-Projektzelle?

Wie viele deutsche Vertreter wirken darin (bitte entsendende Dienststelle angeben) und wie viele Vertreter welcher andere Nationen bzw. Organisationen?

EUPOL AFG verfügt über eine Projektzelle, die Projekte zur Unterstützung des Mandats und der Ziele der Mission identifizieren und implementieren soll. Es handelt sich dabei unter anderem um kleinere Infrastruktur-, Ausstattungs- und Ausrüstungsprojekte. Der Stellenplan von EUPOL AFG sieht hierfür drei Mitarbeiter vor. Derzeit arbeitet kein deutscher Experte in der Projektzelle.

19. Welche weiteren Koordinierungsstrukturen, Arbeitsgruppen, Projektgruppen usw. existieren in Afghanistan im Bereich der Polizeiausbildung (einschließlich derer auf regionaler Ebene)?

a) Wie sind diese jeweils zusammengesetzt (bitte ständige Mitglieder und Teilnehmer vollständig auflisten)?

b) Wie häufig tagen diese Gremien?

- c) Werden Protokolle von den Sitzungen angefertigt, und wenn ja, sind diese der Bundesregierung bekannt, und inwiefern beabsichtigt sie, diese dem Bundestag zur Kenntnis zu bringen?

Der Bundesregierung sind Koordinierungsstrukturen, Arbeitsgruppen oder Projektgruppen außer den in dieser Antwort genannten nicht bekannt.

20. Welche weiteren Formen der Kooperation gibt es zwischen den verschiedenen Akteuren auf dem Gebiet der Polizeiausbildung (bitte detailliert darstellen)?

Ausbildungsmaßnahmen von EUPOL AFG werden sinnvoll in bestehende Strukturen integriert, etwa bei der Nutzung verfügbarer Ausbildungskapazitäten im Rahmen der Erweiterung des deutschen Polizeitrainingszentrums in Mazar-e Sharif. EUPOL AFG und NTMA/CSTC-A arbeiten eng zusammen.

Als Teil der NTMA stellen Frankreich, Italien, Kanada, die Niederlande, Polen, Spanien, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika Polizeiausbildungsteams (Police Operational Mentor and Liaison Teams – POMLTs). Da eine Unterstellung deutscher Polizisten unter militärisches Kommando aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Frage kommt, stellt Deutschland keine POMLTs. Im Rahmen des deutschen Focused-District-Development-(FDD)-Programms werden Polizeimentorenteams (Police Mentoring Teams – PMTs) unter Führung eines deutschen Polizisten des GPPT eingesetzt. NTMA stellt die notwendige Ausrüstung für die ANP zur Verfügung und unterstützt die Rekrutierung afghanischer Polizisten für das deutsche FDD-Programm. Die Abstimmung mit dem Gesamtengagement wird durch Verbindungsbeamte des GPPT auf Verwaltungsebene der NTMA sichergestellt.

Das GPPT ist außerdem an der Durchführung spezieller Kurse für Polizisten und Staatsanwälte im Rahmen des Rechtsstaatsförderungsprogramms JSSP (Justice Sector Support Program) beteiligt, das im Auftrag des US State Departments von der Firma Pacific Architects & Engineers and Homeland Security Corporation (PAE-HSC) und ihrem Unterauftragnehmer National Center for State Courts (NCSC) durchgeführt wird.

21. Wie schätzt die Bundesregierung Rolle und Bedeutung von IPCB, CSTC-A, EUPOL sowie GPPT und ihr Verhältnis zueinander ein?

Das IPCB spielt eine wichtige Rolle als Koordinierungsgremium aller am Polizeiaufbau beteiligten Akteure, insbesondere der afghanischen Regierung. Gleichzeitig ist das IPCB ein Vorbereitungsgremium für alle wichtigen Entscheidungen, welche die internationale Gemeinschaft im Polizeibereich zu treffen hat. Der Befehlshaber von NTMA ist gleichzeitig der Kommandeur von CSTC-A. CSTC-A, EUPOL AFG und GPPT leisten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich einen entscheidenden Beitrag zum Aufbau der afghanischen Polizei. Das Verhältnis untereinander ist von gegenseitiger Unterstützung geprägt.

- a) Inwiefern stehen diese miteinander in institutionalisiertem oder informellem Kontakt, um ihre Bemühungen aufeinander abzustimmen?

Es finden regelmäßige Treffen zwischen GPPT und EUPOL AFG unter dem Vorsitz der Deutschen Botschaft Kabul statt. Darüber hinaus befinden sich in Kabul Büros des GPPT im Gebäude des EUPOL-AFG-Hauptquartiers, wodurch ein ständiger Informationsaustausch auf Arbeits- und Leitungsebene gewährleistet ist. Neben der institutionalisierten Abstimmung im Rahmen des IPCB wird die Abstimmung der Bemühungen auf verschiedenen Wegen verwirklicht.

Eine enge Abstimmung mit der NTMA/CSTC-A stellen Verbindungsbeamte des GPPT sicher. Des Weiteren wird die Abstimmung zwischen NTMA/CSTC-A und EUPOL AFG durch ein Polizeikoordinationsteam im Stab von NTMA/CSTC-A sichergestellt.

- b) Verfügt die Bundesregierung über Organigramme, die die unterschiedlichen Koordinierungsinstanzen und deren Zusammensetzung sowie Zusammenarbeit darstellen (bitte ggf. als Anlage beifügen)?

Die Bundesregierung verfügt nicht über ein Organigramm des IPCB, das dessen Zusammensetzung und Zusammenarbeit darstellt.

22. Welche Rolle und Bedeutung haben Private Militär- und Sicherheitsdienstleister (PMSCs) bei der Polizeiausbildung in Afghanistan?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind im Bereich der Polizeiausbildung die Firmen DynCorp, MPRI und Xe Services (ehemals Blackwater) als private Sicherheitsunternehmen in Ausbildungs- und Trainingsmaßnahmen für die afghanische Polizei involviert. DynCorp wird vom US-Außenministerium, dort von INL vertraglich beauftragt, Ausbildungsmaßnahmen für den Aufbau der afghanischen Polizei durchzuführen. MPRI und Xe Services werden vom US-Verteidigungsministerium vertraglich beauftragt. Die Trainer, Berater und Mentoren von DynCorp sind der Kommandostruktur von NTMA/CSTC-A unterstellt und ihre Tätigkeit wird von dort aus koordiniert und überwacht.

23. Welche PMSCs sind mit wie vielen Angehörigen in Afghanistan vertreten, und worin besteht ihre Tätigkeit?

Auf die Antwort zu Frage 3b wird verwiesen.

- a) Sind PMSCs direkt an Ausbildungsmaßnahmen beteiligt, und wenn ja, an welchen, an welchen Standorten und mit wie vielen Personen?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass derzeit insgesamt 528 Personen der Firma DynCorp im Auftrag der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika an der Ausbildung afghanischer Polizisten und an der Absicherung des Trainingsablaufs in insgesamt acht regionalen Trainingszentren in Kundus, Herat, Kandahar, Jalalabad, Bamian, Mazar-e Sharif, Gardez und Kabul beteiligt sind.

Die Firma Xe Services ist an den Grenzpolizeitrainingszentren Lonestar, Sherbeghan, Spin Boldak und Shouz eingesetzt.

- b) Welche Berührungspunkte gibt es zwischen PMSCs, dem GPPT, EUPOL und NTM (bitte jeweils einzeln darstellen)?

Zwischen Privaten Militär- und Sicherheitsdienstleister und dem GPPT gibt es keine Berührungspunkte. Zwischen Polizeimentoren von EUPOL AFG und DynCorp wurden regelmäßige Treffen zur Abstimmung in einzelnen Bereichen vereinbart, in denen beide aktiv sind. Ausbildungskonzepte und Curricula werden von NTMA/CSTC-A (CTAG-P) ausgearbeitet und mit den anderen Organisationen abgestimmt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

- c) Wie bewertet die Bundesregierung die Koordination der unterschiedlichen Ausbildungsmaßnahmen insbesondere mit den PMSCs?



Nach Kenntnis der Bundesregierung werden die Ausbildungsaktivitäten der Firma DynCorp von NTMA/CSTC-A koordiniert. Die Bewertung der Koordination obliegt den Auftraggebern.

- d) Welche Ausbildungskonzepte verfolgen die PMSCs, und wer kontrolliert sie?

Die Ausbildungskonzepte werden von NTMA/CSTC-A und dort von der Koordinierungseinheit für Polizeiausbildung CTAG-P ausgearbeitet.

- e) Inwiefern sind Mitarbeiter von PMSCs mit Schusswaffen ausgerüstet? Welche Detailkenntnisse hierzu hat die Bundesregierung?

Hierzu hat die Bundesregierung keine Detailkenntnisse.

24. Wie bewertet die Bundesregierung insgesamt den Stand der Koordinierung der unterschiedlichen Ausbildungsakteure bzw. die bestehenden Konkurrenzen?

Die Koordinierung der verschiedenen Akteure im Bereich der Ausbildung der afghanischen Polizei wird im Rahmen der in der Antwort zu Frage 21 beschriebenen Koordinierungsgremien und Abstimmungsmechanismen angemessen sichergestellt.

- a) Welche Defizite sieht sie?

Wie in anderen Bereichen ist die Koordinierung der Beiträge verschiedener Nationen und Organisationen, die jeweils an unterschiedliche rechtliche Vorschriften gebunden sind und unterschiedlichen innenpolitischen Vorgaben unterliegen, auch im Bereich der Polizeiausbildung in Afghanistan eine große Herausforderung. Defizite werden im Rahmen der beschriebenen Koordinierungsgremien und Abstimmungsmechanismen ausgeglichen.

- b) Inwiefern werden unterschiedliche Ausbildungsabschnitte definiert und gewährleistet, dass Absolventen des einen Abschnittes im Anschluss daran den nächsten Ausbildungsabschnitt (eines anderen Akteurs) beginnen können?

Lehrgänge und Trainings werden jeweils zusammenhängend von einem Akteur durchgeführt. Innerhalb eines Trainings gibt es im Regelfall keine Übergaben an andere Akteure.

- c) Inwiefern sind PMSCs in die Koordinierung der Ausbildung integriert, und an welchen Koordinierungsgremien beteiligen sich PMSCs (bitte einzeln auflisten und Unternehmen benennen)?

Private Militär- und Sicherheitsdienstleister sind nicht an formellen Koordinierungsgremien beteiligt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 23a verwiesen.

- d) Welche Konsequenzen will sie aus dieser Bewertung ziehen bzw. welche sind bereits gezogen worden?

Zur Verbesserung der Koordination mit den Anstrengungen der NTMA zur Polizeiausbildung wird die Anzahl der GPPT-Verbindungsbeamten bei NTMA/CSTC-A von bisher drei im Laufe des Jahres 2010 auf bis zu sechs erhöht.

25. Wie gestaltet sich die Koordination zwischen deutschen Polizisten und deutschen Soldaten (für Feldjäger bitte gesondert angeben), welche Gremien sind hierfür eingerichtet, und wer ist darin vertreten?

Welche weiteren Koordinierungsgremien sind in diesem Zusammenhang von Belang, und inwiefern stehen diese mit den anderen Koordinierungsgremien bzw. Missionen in Kontakt?

Deutsche Polizeiausbilder und die Soldaten der Bundeswehr sind in Afghanistan grundsätzlich in ihren klar definierten Aufgabenbereichen tätig. Im Rahmen des FDD-Programms werden sowohl den Polizeibeamten als auch den Feldjägern bestimmte, klar abgegrenzte Ausbildungsmodule zugeordnet. Zivile Polizei und Feldjäger werden in nicht austauschbaren Funktionen eingesetzt. Die Koordination vor Ort findet zwischen den Angehörigen des GPPT und der Bundeswehr statt.

Auf ministerieller Ebene finden unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes regelmäßig Abstimmungsgespräche auf Ebene der Staatssekretäre des Bundesministeriums des Innern (BMI), des Auswärtigen Amtes (AA), des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zur Afghanistanpolitik der Bundesregierung statt.

26. Kann die Bundesregierung Angaben dazu machen

- a) wie viele afghanische Polizisten seit 2002 von den verschiedenen internationalen Akteuren aus- und fortgebildet worden sind (bitte pro Akteur einzeln darstellen),

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

- b) wie viele von diesen heute noch im afghanischen Polizeidienst sind,

Angaben darüber, wie viele afghanische Polizisten, die seit 2002 von den verschiedenen internationalen Akteuren aus- und fortgebildet worden sind, noch im afghanischen Polizeidienst sind, liegen der Bundesregierung nicht vor. Solche Angaben sind angesichts des schwierigen afghanischen Umfelds und der begrenzten Verwaltungskapazität des afghanischen Innenministeriums praktisch nicht zu erheben.

- c) und wenn nein, warum kann sie solche Angaben nicht über das IPCB oder andere Koordinierungsgremien beziehen?

Aufgabe des IPCB ist die Koordinierung der Projekte der Akteure der internationalen Gemeinschaft, die sich beim Polizeiaufbau einbringen. Weder das IPCB noch andere Koordinierungsgremien können Aufgaben übernehmen, die in der originären Zuständigkeit staatlicher Institutionen liegen. Neben der fehlenden Zuständigkeit ist der dafür notwendige administrative Unterbau bei den Koordinierungsgremien nicht vorhanden.

27. Wie bewertet die Bundesregierung die Strategie, lokale Milizen für den Kampf gegen Aufständische zu unterstützen, und welche Bedeutung hat dies aus ihrer Sicht für die Bemühungen, in Afghanistan rechtsstaatliche Verhältnisse inklusive des Aufbaus eines staatlichen Gewaltmonopols herzustellen?

Die Bundesregierung steht einer Strategie der Unterstützung von Milizen mit Skepsis gegenüber, die sie in den existierenden Koordinierungsgremien zum Aufbau der afghanischen Sicherheitskräfte auch zum Ausdruck bringt. Die Bun-

desregierung sieht die Gefahr, dass durch die Unterstützung lokaler Milizen neben den offiziellen afghanischen Sicherheitskräften ein paralleles und nur eingeschränkt kontrollierbares Sicherheitssystem aufgebaut wird, das den bisherigen Bemühungen der afghanischen Regierung und der internationalen Gemeinschaft beim Aufbau der afghanischen Polizei zuwiderläuft. Davon abzugrenzen ist der Aufbau lokaler Polizeikräfte unter dem Kommando des afghanischen Innenministeriums im Rahmen der afghanischen Polizeistrategie.

- a) Ist die Absicht, Public Protection Units aufzustellen oder andere Milizen zu engagieren, im IPCB oder an anderer Stelle (welcher?) zuvor angekündigt und abgesprochen worden?

Im IPCB wurde die Nationale afghanische Polizeistrategie besprochen. Diese sah die Schaffung einer landesweiten Bürgerwehr (Afghan Public Protection Force – APPF) als Teil der Sicherheitskräfte unter Kontrolle des afghanischen Innenministeriums vor. Bezüglich der Aufstellung einer lokalen Bürgerwehr gab es keine übereinstimmende Bewertung innerhalb der internationalen Gemeinschaft. Auch die Bundesregierung hat sich im Rahmen des IPCB kritisch gegenüber diesem Konzept geäußert. Über die konkrete Ausgestaltung der APPF beriet eine Arbeitsgruppe im afghanischen Innenministerium, in der u. a. EUPOL AFG vertreten war.

- b) Welche Kooperationsformen zwischen Milizen und Polizeikräften (welcher Staaten) sind der Bundesregierung bekannt?

Die Vereinigten Staaten von Amerika unterstützen derzeit in einzelnen Distrikten Pilotprojekte zur Aufstellung lokaler Verteidigungskräfte oder Bürgerwehren außerhalb der afghanischen Sicherheitskräfte. Am 14. Juli 2010 hat der Nationale Sicherheitsrat unter Vorsitz des afghanischen Staatspräsidenten Hamid Karsai den Aufbau einer Local Police Force (LPF) unter Führung des afghanischen Innenministeriums beschlossen, in die alle Kräfte außerhalb des Einflussbereichs des afghanischen Innenministeriums integriert werden sollen. Es ist vorgesehen, dass sich afghanische Sicherheitskräfte und amerikanische Soldaten an der Ausbildung dieser Kräfte beteiligen.

- c) Sind deutsche Polizisten und/oder Soldaten an der Unterstützung von Milizen beteiligt, und wenn ja, inwiefern?

Es findet keine Unterstützung zwischen deutschen Polizeiausbildern und Milizen statt.

Der Umgang mit Milizen durch das deutsche Einsatzkontingent ISAF wurde mit Weisung des Bundesministeriums der Verteidigung vom 17. Februar 2010 geregelt. Absicht ist es – mit Blick auf die traditionell regionale Organisation afghanischer Sicherheitsstrukturen –, das Verhalten und die Absichten der Milizen zu beobachten. Eine Einbindung der Milizen in die eigene Operationsführung ist nicht vorgesehen.

28. Welche Ausstattungs- und Ausbildungshilfen für Milizen sind durch die in Afghanistan engagierten Organisationen, Nationen bzw. Unternehmen bislang erfolgt, und welche sind noch vorgesehen (bitte detailliert darstellen und Geber und Empfänger auflisten)?

Die Vereinigten Staaten von Amerika finanzieren ein Pilotprojekt zur Aufstellung einer lokalen Bürgerwehr (Afghan Public Protection Force – APPF) in neun Distrikten der Provinz Wardak. Die Ausbildung dieser Kräfte soll in dreiwöchigen Kursen durch Ausbilder der afghanischen Armee (ANA) gemeinsam mit US-Spezialkräften erfolgen.

- a) Wird hierüber im IPCB oder an anderer Stelle (welcher?) regelmäßig informiert, und wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung die Vollständigkeit dieser Berichte?

Wenn nein, warum nicht?

Ein Evaluierungsbericht zu diesem Pilotprojekt, einschließlich der Informationen zu den in diesem Rahmen durchgeführten Ausbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, soll im IPCB vorgestellt werden.

- b) Wie wird der Verbleib erfolgter Ausstattungshilfe an Milizen kontrolliert, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Erfolg dieser Kontrolle?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

29. Wie bewertet die Bundesregierung den bisherigen Verlauf und Erfolg der Community Defence Initiative, und welche Konsequenzen will sie hieraus, ggf. über ihre Präsenz in Koordinierungsgremien, ziehen?

Der Bundesregierung liegen derzeit keine hinreichend belastbaren Informationen zu Verlauf und Erfolg der Community Defence Initiative vor. Generell setzt sich die Bundesregierung gegen eine Schaffung paralleler Sicherheitsstrukturen und für die Erhaltung und Stärkung des staatlichen Gewaltmonopols ein.

30. Wie weit sind mittlerweile die Überlegungen zur Schaffung einer afghanischen Gendarmerie gediehen, und inwiefern wird sich Deutschland an ihrer allfälligen Ausbildung beteiligen (bitte ggf. die Zahl deutscher Polizisten sowie Soldaten angeben, die hieran beteiligt werden)?

Mit der Verabschiedung der Afghan National Police Strategy am 21. März 2010 wurde die afghanische Bereitschaftspolizei (Afghan National Civil Order Police – ANCOP) in ANCOP (Gendarmerie) umbenannt. Deutschland beteiligt sich nicht mit deutschen Polizisten oder deutschen Soldaten an der Ausbildung dieser Einheit.

31. Ist der Bundesregierung bekannt, ob bzw. inwiefern die Europäische Gendarmerietruppe (EGF) in Afghanistan eingesetzt wird oder künftig eingesetzt werden soll, und falls ja, inwiefern werden deutsche Polizisten sowie Soldaten mit der EGF zusammenarbeiten?

Mitgliedstaaten der EGF unterstützen vorwiegend die Ausbildung der afghanischen Bereitschaftspolizei ANCOP. Eine Zusammenarbeit der EGF mit deutschen Polizisten oder deutschen Soldaten in Afghanistan besteht nicht.

32. Welche Ausführungen kann die Bundesregierung darüber machen, inwiefern der BND (Bundesnachrichtendienst) und der MAD (Militärischer Abschirmdienst) sich mit der Ausbildungsarbeit deutscher Polizisten in Afghanistan beschäftigen?

Der Militärische Abschirmdienst ist im Rahmen seiner Einsätze in den besonderen Auslandsverwendungen der Bundeswehr auf die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 14 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst beschränkt. Der Bundesnachrichtendienst stellt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse (vgl. die §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst) inländischen Behörden (und darüber auch den im Ausland eingesetzten deutschen Polizeibeamten) Informationen zur Sicherheitslage in den für den Einsatz im Rahmen der Polizeiausbildung relevanten Bereichen Afghanistans zur Verfügung.

## Aufbau Justizwesen

33. Welchen Stellenwert hat die Vermittlung eines (Menschen-)Rechtsbewusstseins bei afghanischen Polizisten im Vergleich zur Vermittlung handwerklich-polizeilicher Fähigkeiten?

Die Vermittlung von rechtsstaatlichen Grundsätzen und internationalen Menschenrechtsstandards ist integraler Bestandteil der Polizeiausbildung durch deutsche Polizisten und Soldaten und ihrer Vorbildwirkung in den theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitten. Bei der Basisausbildung für den einfachen Dienst der afghanischen Polizei liegt der Schwerpunkt in der Vermittlung praktischer Anteile. Bei den Kursen des vergleichbar mittleren Dienstes werden annähernd 75 Prozent der Anteile theoretisch vermittelt.

- a) Welche Kurse werden zur Vermittlung eines (Menschen-)Rechtsbewusstseins bei afghanischen Polizisten angeboten, und inwiefern sind deutsche Polizisten hieran beteiligt?

Der Bereich Menschenrechte wird in allen Kursen des GPPT vermittelt. Um der jeweiligen Kursdauer und Zielgruppe gerecht zu werden, geschieht dies in unterschiedlicher Intensität. In der sechswöchigen Basisausbildung für den einfachen Dienst werden zwischen sechs und acht Unterrichtseinheiten dafür verwendet. Diese Unterrichtseinheiten gliedern sich in allgemeine Menschenrechte, Anwendung unmittelbaren Zwanges und Umgang mit Gefangenen. Die Inhalte werden in den praktischen Einheiten ebenfalls ständig wiederholt und dabei auftretende Fragen umfangreich erläutert.

Die Unterrichtseinheiten werden teils von deutschen Trainingsexperten, teils von afghanischen Ausbildern vermittelt. Bei den Unterrichtseinheiten der afghanischen Ausbilder werden diese von deutschen Trainingsexperten unterstützt.

In den Kursen des vergleichbar mittleren Dienstes der afghanischen Polizei werden diese Inhalte in acht Unterrichtseinheiten von der Afghan Independent Human Rights Commission (AIHRC) vermittelt. AIHRC wird hierbei durch Fachkräfte des Deutschen Entwicklungsdienstes (DED) unterstützt. Die Zusammenarbeit wird künftig noch verstärkt werden, so dass die Basisausbildungen ebenfalls durch AIHRC besult werden.

Darüber hinaus findet in allen Kursen allgemeiner Rechtskundeunterricht statt. Das afghanische Strafrecht und die afghanische Verfassung, einschließlich der darin verankerten Menschenrechte, werden intensiv behandelt.

Weiterführend werden Kurse durch das vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung finanzierte Vorhaben „Förderung der Rechtsstaatlichkeit“ in Afghanistan für Polizisten zur Stärkung rechtsstaatlichen Polizeihandelns angeboten. Im Mittelpunkt dieser Kurse steht die praktische Bedeutung der Menschenrechte für die Polizeiarbeit. Sie werden durch afghanische Experten durchgeführt, die über das entsprechende Fachwissen und die Sprachkenntnisse verfügen.

Auch EUPOL AFG führt eine Reihe von Ausbildungsmaßnahmen und Seminaren zu Menschenrechtsfragen durch. Diese richten sich an Polizisten und Rechtsexperten, Richter und Staatsanwälte. Hierzu hat EUPOL AFG ein Handbuch für Auszubildende und Polizisten erstellt und an das afghanische Innenministerium übergeben.

- b) Welche weiteren Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um afghanischen Polizisten ein rechtsstaatliches Fundament der Polizeitätigkeit zu vermitteln?

Im Zuge der Durchführung des FDD-Programms wird schwerpunktmäßig in der Mentoringphase auf eine, mit rechtsstaatlichen Grundprinzipien vereinbare, Dienstauführung hingearbeitet. Dazu beobachtet das Mentorenteam stichpunktartig die Polizisten bei der täglichen Dienstverrichtung an den Checkpoints, im jeweiligen Hauptquartier und bei mobilen Streifenaktivitäten. Die Ergebnisse werden, auch in Bezug auf den Aspekt der Rechtsstaatlichkeit, im Nachgang mit den Polizisten ausgewertet. Sollten dem Mentorenteam Tatsachen bekannt werden, die auf ein auffälliges Verhalten einer einzelnen Person oder Personengruppe hinweisen, werden entsprechende Berichte gefertigt und an die zuständigen Stellen sowohl auf afghanischer Seite als auch auf internationaler Seite weitergeleitet.

Die deutschen Polizeiausbilder wirken zudem über den Unterrichtsrahmen hinaus durch ihr Auftreten und ihre Vorbildfunktion auf die afghanischen Polizisten ein.

Die Bundesregierung fördert darüber hinaus das rechtsstaatliche Handeln der afghanischen Polizei unter anderem im Rahmen des Vorhabens „Förderung der Rechtsstaatlichkeit“, das im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durchgeführt wird. Dieses Vorhaben flankiert auch die Arbeit des Deutschen Polizei Projekt Teams im Rahmen des FDD-Konzepts. So wird Unterstützungsarbeit zur besseren und regelkonformen Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei geleistet. Zu nennen ist hier entsprechende Beratung der Generalstaatsanwaltschaft und des Innenministeriums. Dabei werden insbesondere Vereinbarungen zu Verfahrensabläufen und zu Standards bei der Führung von Ermittlungsakten gefördert. In einem nächsten Schritt werden die Generalstaatsanwaltschaft und das Innenministerium dabei unterstützt, die Vereinbarungen in den einzelnen Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften umzusetzen. In den FDD-Distrikten des Deutschen Polizei Projekt Teams werden zudem mit Unterstützung des Vorhabens Foren eingerichtet, in denen die Mitarbeiter der jeweiligen Distriktstaatsanwaltschaft und Distriktpolizei die Umsetzung der formellen Vereinbarungen erörtern und planen.

Weitere Maßnahmen des Vorhabens „Förderung der Rechtsstaatlichkeit“ zielen darauf, das Vertrauensverhältnis zwischen der örtlichen Bevölkerung und der Distriktpolizei zu verbessern (community policing). Diese Maßnahmen werden ebenfalls begleitend zu den FDD-Maßnahmen des Deutschen Polizei Projekt Teams durchgeführt. So werden Gesprächsforen initiiert, zu denen die örtliche Polizei und Vertreter der örtlichen Bevölkerung eingeladen werden. Auf diesen Foren sollen die Beteiligten Gelegenheiten haben, über Probleme zu diskutieren und gemeinsame Lösungen zu erarbeiten. Darüber hinaus verteilt die Polizei Informationsmaterial an die Bevölkerung, in der diese über ihre Rechte gegenüber der Staatsgewalt informiert wird. Das Vorhaben unterstützt die Erstellung des Informationsmaterials.

Weiterhin sind Förderungsmaßnahmen für die Gerichte in den FDD-Distrikten vorgesehen. Diese Maßnahmen sind geeignet, die Rechtsstaatlichkeit auf Distriktebene zu fördern, indem das Polizeihandeln in ein besser funktionierendes Justizwesen eingebettet wird.

Ferner wurde im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ein Polizeihandbuch erstellt, das als Ausbildungsmaterial unter anderem an der Nationalen Polizeiakademie Kabul genutzt wird. Das Polizeihandbuch erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen für afghanische Polizisten. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört auch der Menschenrechtsschutz, wie er in der afghanischen Verfassung und den von Afghanistan ratifizierten internationalen Menschenrechtskonventionen sowie den einschlägigen afghanischen Polizeigesetzen seinen Niederschlag gefunden hat. Beispielsweise werden hier das Diskriminierungsverbot, das Folterverbot für die Polizei sowie der besondere Kinderrechtsschutz, der ausführlich unter Bezugnahme auf



nationale Jugendstrafgesetze und Regulierungen sowie internationale Menschenrechtskonventionen dargestellt wird, behandelt. Das Polizeihandbuch hat sich inzwischen zu einem Standardwerk für die Polizei in Afghanistan entwickelt.

In Zusammenarbeit mit UNAMA wurde ferner im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in den Provinzen Kundus, Badakhshan und Balkh eine Reihe von Workshops zu menschenrechtsrelevanten Themen durchgeführt. Eine Workshopserie behandelte zum Beispiel das Thema „Vorbeugung und Reduktion willkürlicher Festnahmen“. Zielgruppe waren Richter, Staatsanwälte und Polizisten aus den entsprechenden Provinzen.

34. Wie hoch ist der Anteil von Richtern und Staatsanwälten, die über keine juristische Ausbildung verfügen (ggf. nach Distrikten gliedern, über die der Bundesregierung Erkenntnisse vorliegen)?

Im Jahr 2006 betrug der Anteil der Hochschulabsolventen unter den Richtern 63 Prozent (davon 43 Prozent von Shariafakultäten, 12 Prozent von Jurafakultäten, 8 Prozent von anderen Fakultäten). 16 Prozent hatten Religionsschulen (Madrassas) besucht, die übrigen konnten nur eine Schulbildung vorweisen. Neuere belastbare Zahlen liegen nicht vor, aber seit dieser Zeit haben rund 550 neue Richteranwälter die Referendarausbildung des Obersten Gerichtshofes durchlaufen, die vom Auswärtigen Amt gefördert wird (das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, MPI, in Heidelberg bildet diese Gruppe seit 2006 in mehrmonatigen Kursen aus). Da es sich hierbei fast durchweg um Hochschulabsolventen handelt, ist deren Anteil an der Richterschaft gestiegen.

Die Verteilung der besser ausgebildeten Richter im Land ist allerdings unregelmäßig; in eher unsicheren und stark von Stammesstrukturen geprägten Provinzen wie Uruzgan wird man kaum einen akademisch gebildeten Richter finden, während dies in Provinzen wie Kundus oder Badakhshan die Regel ist. Für die Staatsanwaltschaft gilt im Grundsatz das Gleiche; hier ist allerdings einerseits der Anteil der Akademiker geringer, andererseits ist unter den Akademikern der Anteil der Absolventen von Jurafakultäten höher als in der Richterschaft.

35. Wie viele Richter, Staatsanwälte und Strafvollzugsbeamte sind in Afghanistan seit 2002 insgesamt ausgebildet worden?

Die Gesamtzahlen sind nicht bekannt, da Informationen von ausbildenden Organisationen wie USAID oder JSSP (Justice Sector Support Program) nicht vorliegen. An den durch das Auswärtige Amt geförderten Ausbildungsmaßnahmen des MPI nahmen seit 2005 rund 2 500 Personen teil, davon etwa 40 Prozent Richter und 40 Prozent Staatsanwälte. Dazu kommen die rund 550 Richteranwälter sowie rund 600 Teilnehmer verschiedener Kurse des MPI in Kundus, Takhar und Badakhshan. Die Teilnehmerzahl dieser Ausbildungsmaßnahmen liegt also bei über 3 500 Personen; einige Teilnehmer nahmen allerdings an verschiedenen Kursen teil, so dass die Zahl der erreichten Personen etwas geringer ist.

36. Wie bewertet die Bundesregierung den gegenwärtigen Zustand des afghanischen Justizwesens und die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards durch dieses?
- a) In welchen Bereichen sieht sie Defizite?

Der gegenwärtige Zustand des afghanischen Justizwesens und die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards weisen Defizite auf. Dabei darf jedoch nicht verges-

sen werden, dass Veränderungen von Rechtsordnungen langwierige Prozesse sind.

1. Der Zustand und die Ausstattung vieler Gerichte, Büros von Staatsanwaltschaften usw. ist nicht hinreichend. Hier sind Verbesserungen in nachhaltiger Weise in der Art erforderlich, dass die lokalen Justizinstitutionen eventuelle Folgekosten selbst aufbringen können.
2. Die Bezahlung des Justizpersonals ist sehr gering, was die Korruptionsanfälligkeit erhöht. Hier sind Verbesserungen erforderlich; insbesondere sind zunächst die besonders geringen Gehälter der Staatsanwälte und des Gefängnispersonals an die bereits verbesserten Gehälter der Richter und Polizei-offiziere anzugleichen.
3. Der Ausbildungsstand der afghanischen Juristen muss weiter verbessert werden; selbst die jüngeren Richter oder Staatsanwälte, die eine Universitätsausbildung genossen haben, kennen stets nur entweder das islamische Recht (Schariafakultät) oder das staatliche Recht (Jurafakultät). Hier ist eine weitere Ergänzung der Ausbildungen aber auch z. B. Unterstützung bei Curriculumsentwicklung erforderlich.
4. Die afghanische Justiz ist in sich geschlossen und empfängt wenige externe Impulse; zumindest kleine Gruppen von Juristen (insbesondere Hochschuldozenten als Multiplikatoren) müssen auf internationalem Niveau weitergebildet werden.
5. Es mangelt generell an Anwälten und insbesondere an Strafverteidigern; der Anwaltskammer (IABA) gehören derzeit gut 400 Personen an, die nicht reichen für eine Bevölkerung von über 30 Millionen Menschen.
6. Bedrohungen und Angriffe auf Richter und Staatsanwälte hindern die rechtsstaatliche Durchführung von Verfahren.
7. Die Stammes- und Dorfräte werden in vielen Regionen als bessere Alternative zur staatlichen Justiz angesehen, da sie im Ruf stehen, schnell und fair zu entscheiden und nicht korrupt zu sein. Dabei wird allerdings vergessen, dass u. a. Frauen in der Regel von den Entscheidungsprozessen ausgeschlossen sind. Eine Reform dieser Stammesinstitutionen ist nicht aussichtsreich, weshalb das Augenmerk weiter auf der Stärkung einer rechtsstaatlichen Justiz liegen muss.
8. Die Sicherheitslage erschwert es, in vielen Landesteilen aktiv zu werden; allerdings gelingt es, etwa durch die Ausbildungsmaßnahmen des MPI, Juristen aus sämtlichen Provinzen zu erreichen.

- b) Wie bewertet sie insbesondere die Gewährleistung der Rechte von Frauen sowie sozialer, ethnischer, politischer Minderheiten und von Homosexuellen und Transgendern?

Über die Rechte von Frauen sowie sozialer, ethnischer und politischer Minderheiten besteht in Afghanistan nicht in einem Maße Konsens, wie es etwa in Deutschland der Fall ist. Aber auch die in Afghanistan anwendbaren, bindenden Rechtsnormen (Verfassung, ratifiziertes Völkerrecht und Gesetzesrecht) werden hinsichtlich der Rechte von Frauen sowie sozialer, ethnischer und politischer Minderheiten nicht in ausreichendem Maße umgesetzt. Dies liegt einerseits daran, dass der Staat in vielen Landesteilen kaum präsent ist (und historisch nie war), aber auch an den Wertevorstellungen einer stark patriarchalisch geprägten, konservativen Gesellschaft. Es gibt aber auch zahlreiche Ausnahmen. So arbeiten etwa Frauen in verschiedenen Provinzen als Staatsanwältinnen und Polizistinnen und genießen volle Anerkennung. Die Rechte der Frauen und sozialer, ethnischer und politischer Minderheiten sind der Bundesregierung besonders

wichtig. Daher fördert die Bundesregierung die Unterrichtung der Menschenrechte und des afghanischen Familienrechts (in einer modernen, völkerrechtskonformen Interpretation) besonders.

In Afghanistan existiert eine soziale Diskriminierung von Bisexuellen, Homosexuellen und Transgendern im Alltagsleben, nicht jedoch offiziell von Seiten des Staates. Diese Formen sexueller Orientierung werden von der afghanischen Gesellschaft abgelehnt, obwohl allgemein bekannt ist, dass es sie gibt und dass sie weit verbreitet praktiziert werden, sowohl freiwillig als auch unter Zwang. Neben der sozialen Ächtung verstärken Bestimmungen und Auslegung des islamischen Rechts (der Scharia, die in Afghanistan zum Teil von noch konservativeren vorislamischen Stammestradiationen beeinflusst wird), mit Androhungen von Strafen bis hin zur Todesstrafe, den Druck auf die Betroffenen.

Einen Straftatbestand, der sich explizit auf einvernehmliche, gleichgeschlechtliche bzw. Transgenderhandlungen bezieht, gibt es im afghanischen Strafgesetzbuch nicht. Rückgriff auf die Scharia kann nach Artikel 130 der afghanischen Verfassung genommen werden, wenn in der Verfassung und den sonstigen Gesetzen keine Bestimmungen zu finden sind. Gesicherte Erkenntnisse zu Strafverfahren wegen homosexueller oder Transgenderhandlungen gibt es nicht, da keine Strafverfahren bekannt wurden. Weder gibt es eine etablierte Rechtspraxis noch werden die Normen in jedem Fall umgesetzt. Ob die Anwendung der Scharia zur Verhängung der Todesstrafe führen würde, kann daher nicht beurteilt werden. Eine systematische Verfolgung durch staatliche Organe ist nicht festzustellen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass Einzelfälle zur Statuierung eines Exempels vor Gericht verhandelt werden könnten.

37. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um den Aufbau eines afghanischen Justizwesens zu fördern, und welche finanziellen Belastungen geht sie dabei ein, und aus welchem Einzelposten werden diese getragen?

Seit 2004 hat das Auswärtige Amt aus dem Stabilitätspakt Afghanistan insgesamt fast 11 Mio. Euro für Justizprojekte bereitgestellt. Daraus werden u. a. Trainingsmaßnahmen des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (MPI) finanziert. Das MPI führt Teile der vorgesehenen einjährigen Ausbildung von Nachwuchsrichtern und Staatsanwälten sowie Fair Trial Trainings für afghanische Juristen durch. Das MPI hat außerdem Handbücher zu verschiedenen Rechtsgebieten in Dari und Paschtu erarbeitet (seit 2006 Zuwendung von ca. 2,5 Mio. Euro). Neben den Trainingsmaßnahmen des MPI werden aus dem Stabilitätspakt vor allem Rechtsberatungs- und Rechtshilfeprojekte von Nichtregierungsorganisationen (medica mondiale, International Legal Foundation, Save the Children) und internationalen Organisationen (z. B. UNICEF) sowie Einrichtungen wie dem Justizkoordinator der Vereinten Nationen in Kundus unterstützt.

Zudem hat das Auswärtige Amt erhebliche Mittel für den Aufbau und die Ausbildung der afghanischen Polizei bereitgestellt (2009: 53,7 Mio. Euro), die u. a. auch in den für die Polizeiarbeit relevanten Rechtsgrundlagen ausgebildet wird.

Das vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung finanzierte Vorhaben „Förderung der Rechtsstaatlichkeit“ in Afghanistan unterstützt den Aufbau des afghanischen Justizsektors insbesondere in den Bereichen Rechtsaufklärung und Rechtsberatung. Zusätzlich wird der Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz in den FDD-Distrikten besonders gefördert. Regionaler Fokus der Maßnahmen sind die Schwerpunktprovinzen des deutschen Engagements in Nordafghanistan. Parallel dazu werden die zuständigen afghanischen Stellen, insbesondere das Justizministerium, das Innenministerium und die Generalstaatsanwaltschaft, in Kabul unterstützt. Das Vorhaben hat bislang

ein Volumen von rund 13 Mio. Euro. Zuletzt hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Anfang Mai 2010 zusätzliche 3 Mio. Euro für das Vorhaben zugesagt, womit sich das Gesamtvolumen auf rund 16 Mio. Euro erhöht.

38. Welche Anstrengungen zum Justizaufbau unternehmen andere Akteure (welche, und in welchem Rahmen)?

Die Hauptanstrengungen internationaler Geber liegen beim Aufbau der afghanischen Justizinstitutionen. Wesentliche externe Unterstützer sind das Justizprojekt von USAID, das sich auf Richterausbildungen, Bibliotheksaufbau und die Förderung sogenannter Modellgerichte konzentriert; das Justice Sector Support Program des US State Department, das hauptsächlich Staatsanwälte fördert und ausbildet; das Corrections Sector Support Program des US State Department, das im Haft- und Gefängniswesen arbeitet; EUPOL mit seinem Schwerpunkt auf Polizeiausbildung aber auch der flankierenden Stärkung der Justiz (z. B. der Polizeigerichtsbarkeit mit der Aufgabe der Ermittlung und Verfolgung von Polizeiangehörigen unter Strafverdacht); die International Development Law Organisation mit weit gefächerten Aktivitäten; zahlreiche Organisationen der Vereinten Nationen entsprechend ihren jeweiligen Mandaten, wie das Büro für Drogen- und Verbrechenbekämpfung UNODC, sowie zahlreiche kleinere Organisationen wie das Norwegian Refugee Center, die International Legal Foundation und medica mondiale (Aufbau von Anwaltsbüros).

39. Inwiefern beteiligt sich die Bundesregierung am Afghanischen Treuhandfonds für Wiederaufbau, wie hoch ist dieser Fonds insgesamt, und welche Nationen beteiligen sich mit welchem Fördervolumen daran?

Beim Afghanistan-Wiederaufbau-Treuhandfonds (Afghanistan Reconstruction Trust Fund – ARTF) handelt es sich um eine Programmorientierte Gemeinschaftsfinanzierung (PGF) in Form einer Korbfinanzierung unter Federführung der Weltbank. Der ARTF besteht aus zwei Finanzierungsfenstern: einem Finanzierungsfenster für laufende Kosten des afghanischen Staates und einem Finanzierungsfenster für nationale Investitionsprogramme. Das Fenster zur Finanzierung laufender Kosten erstattet dem afghanischen Finanzministerium entsprechend der Zweckbestimmung des ARTF angefallene laufende Kosten, insbesondere Gehälter im öffentlichen Dienst außerhalb des Sicherheitssektors. Eine von der Weltbank unter Vertrag genommene, international renommierte Rechnungsprüfungsgesellschaft – der sogenannte Monitoring Agent – verifiziert die Ausgaben.

Das Finanzierungsfenster für Investitionsprogramme stellt den Großteil der Mittel für die landesweiten Investitionsprogramme Afghanistans, wie das Nationale Solidaritätsprogramm (National Solidarity Program – NSP), das nationale Bildungsprogramm (Education Quality Improvement Program – EQUIP) oder das Justizreformprojekt (Judicial Reform Project), zur Verfügung. Die Investitionsprogramme werden gemeinsam mit der afghanischen Regierung auf Grundlage der im April 2008 fertiggestellten nationalen Entwicklungsstrategie (Afghanistan National Development Strategy – ANDS) geplant und umgesetzt. Mit diesen geberübergreifenden Programmen können Koordinationsprobleme und die Fragmentierung der internationalen Hilfe wirksam reduziert werden. Über die Geberabstimmung und Konditionalisierung im Rahmen der ARTF-Gremien werden ferner gezielte Anreize für die Umsetzung von Reformvorhaben der afghanischen Regierung gesetzt.

Das Finanzvolumen des ARTF beläuft sich seit seiner Einrichtung im Jahr 2002 auf insgesamt 3,628 Mrd. US-Dollar. Das aktive Investitionsportfolio beträgt

987 Mio. US-Dollar (Stand März 2010). Die nachfolgende Tabelle listet die bisherigen Beitragszahler zum ARTF und die Höhe ihrer jeweiligen Einzahlungen mit Stand 20. März 2010 auf:

<b>Beitragszahler</b>	<b>bislang eingezahlte Summen (Mio. US-Dollar)</b>
Australien	70,913
Bahrain	0,504
Belgien	5,322
Brasilien	0,200
Dänemark	60,961
Deutschland	239,993
Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)	2,411
Europäische Kommission	326,798
Finnland	35,787
Frankreich	10,848
Indien	1,593
Iran	0,989
Irland	12,216
Italien	79,737
Japan	5,000
Kanada	468,541
Korea (Republik)	6,000
Kuwait	15,000
Luxemburg	6,513
Neuseeland	0,628
Niederlande	322,825
Norwegen	192,935
Polen	2,930
Portugal	1,182
Russische Föderation	4,000
Saudi Arabien	25,000
Schweden	126,386
Schweiz	0,673
Spanien	57,263
Türkei	0,500
USA	706,991
Vereinigtes Königreich	837,840

Die Beiträge der Bundesregierung zum ARTF sowie die davon für bestimmte nationale Investitionsprogramme zweckgebundenen Anteile sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet. Diese Beiträge werden vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung geleistet.

Jahr	Gesamtbeitrag ARTF	davon Beitrag NSP	davon Beitrag EQUIP	andere Zweckbindung
2002	10 Mio. Euro	–	–	–
2003	10 Mio. Euro	–	–	–
2004	15 Mio. Euro	–	–	–
2005	15 Mio. Euro	–	–	–
2006	20 Mio. Euro	8 Mio. Euro	–	–
2007	30 Mio. Euro	8 Mio. Euro	10 Mio. Euro	–
2008	20 Mio. Euro	8 Mio. Euro	–	–
2009	35 Mio. Euro	10 Mio. Euro	10 Mio. Euro	–
2010 (Zusage)	48 Mio. Euro	–	18 Mio. Euro	insgesamt 50 Prozent der Mittel für nationale Investitionsprogramme

40. Finanziert Deutschland weiterhin den Justizkoordinator in Kundus, und wenn nein, warum nicht?

Deutschland hat den Justizkoordinator in Kundus von 2008 bis Mitte 2010 mit rund 350 000 Euro gefördert. Das Projekt soll von UNAMA (Rule of Law Unit) weiter gefördert werden. Von Deutschland wurden daher bislang keine weiteren Gelder beantragt.

Wenn ja,

- a) wer hat den Koordinator ausgewählt, und inwiefern ist dies mit welchen Stellen sowie Koordinierungsgremien abgesprochen worden,

UNDP hat den Justizkoordinator in Kundus im Rahmen des Projekts „Provincial Justice Coordination Mechanism“ nach den UNDP-eigenen Rekrutierungs- und Ausschreibungsrichtlinien ausgewählt. Vorschläge von Geldgebern werden zwar zur Kenntnis genommen, haben aber keinen Einfluss auf die Personalauswahl von UNDP.

- b) welche konkreten Erfahrungen hat der Koordinator gemacht,

Die Tätigkeit des Justizkoordinators erfolgt in einem schwierigen Umfeld. Aufgrund des jahrzehntelangen zerstörerischen Bürgerkriegs steht dem hohen Bedarf an gut ausgebildeten Afghanen für Positionen in Justiz und Administration zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine ausreichende Anzahl an entsprechend qualifizierten Bewerbern gegenüber. Das UNDP-Projekt „Provincial Justice Coordination Mechanism“ soll dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit in der Provinz Kundus Geltung verschaffen. Das Projekt „Provincial Justice Coordination Mechanism“ trägt durch Justizberatung der afghanischen Provinzregierung dazu bei, dass der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (rule of law) in der Provinz Kundus wieder Anwendung findet und dass allgemein gerechtere und justizförmige Verfahren stattfinden.

- c) was sind die bisherigen und was die zukünftigen Tätigkeitsschwerpunkte des Koordinators,

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Justizkoordinators ist die Beratung der Provinzregierung in Kundus beim Aufbau funktionstüchtiger und effizienter Struk-



turen im afghanischen Justizwesen. Dabei werden insbesondere auch schwierige Themen wie die Rolle des islamischen Rechts und außergerichtliche Streit-schlichtungsverfahren behandelt.

d) welche konkreten Erfolge kann der Koordinator vorweisen,

Der Justizkoordinator führt als Teil des UNDP-Koordinierungsteams Fortbil-dungskurse für Verteidigungsanwälte, Richter und Staatsanwälte durch. Im Mai 2010 wurde die erste Regionalkonferenz der Obersten Richter und Staatsanwälte aus Kundus und benachbarten Provinzen in Kundus abgehalten – zur Verbesse-rung des Informations- und Erfahrungsaustauschs bei Korruptionsbekämpfung und Justizreform. Außerdem hat Anfang 2010 die 2008 initiierte internationale Zusammenarbeit zwischen den Rechtsfakultäten der Universität Kundus und der Universität Teheran begonnen.

e) hat der Koordinator einen Jahres-, Rechenschafts-, Zwischen- oder sonstigen Bericht erfasst, der seine Tätigkeit beschreibt, und wenn ja, wo findet sich dieser Bericht, und inwiefern kann er dem Bundestag zu-gänglich gemacht werden?

Es werden vierteljährliche Berichte veröffentlicht, die auf der Webseite von UNDP einsehbar sind.

41. Wie bewertet die Bundesregierung den gegenwärtigen Zustand des afgha-nischen Strafvollzugswesens (Rechtsstaatlichkeit des Vollzugs, Zustand der Strafvollzugsanstalten), und welche Defizite sieht sie?

Das afghanische Strafvollzugswesens kann nicht landesweit einheitlich beurteilt werden; insgesamt ist der Zustand problematisch. Zum einen sind Infrastruktur und Ausstattung der meisten Gefängnisse nach internationalen Kriterien nach wie vor unzureichend; einige sind allerdings neu gebaut worden (z. B. in Herat oder Kundus) und daher in deutlich besserem Zustand. Zum anderen ist die juristische Betreuung der Insassen nicht immer ausreichend. So haben nur wenige Zugang zu Anwälten (häufig weil es in der Provinz keine oder kaum Anwälte gibt). An einer Lösung dieser Probleme arbeitet hauptsächlich die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan UNAMA.

NTM/FDD

42. Welche Nationen, Organisationen sowie Privatunternehmen beteiligen sich derzeit an der NATO Training Mission (NTM)?

An der NATO Training Mission-Afghanistan (NTM-A) beteiligen sich folgende 27 ISAF-Truppensteller: Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kanada, Kroatien, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Lettland, Litauen, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Schweden und Finnland. NTM-A wird nur von NATO-Mitglieds- und -Partnerstaaten in einer Militärhierarchie besetzt.

43. Wer (welche Dienststelle/Abteilung) leitet die Maßnahmen im Rahmen der NTM?

Das FDD-Programm wird operativ vom ISAF Joint Command (IJC) geleitet und von NTM-A unterstützt.

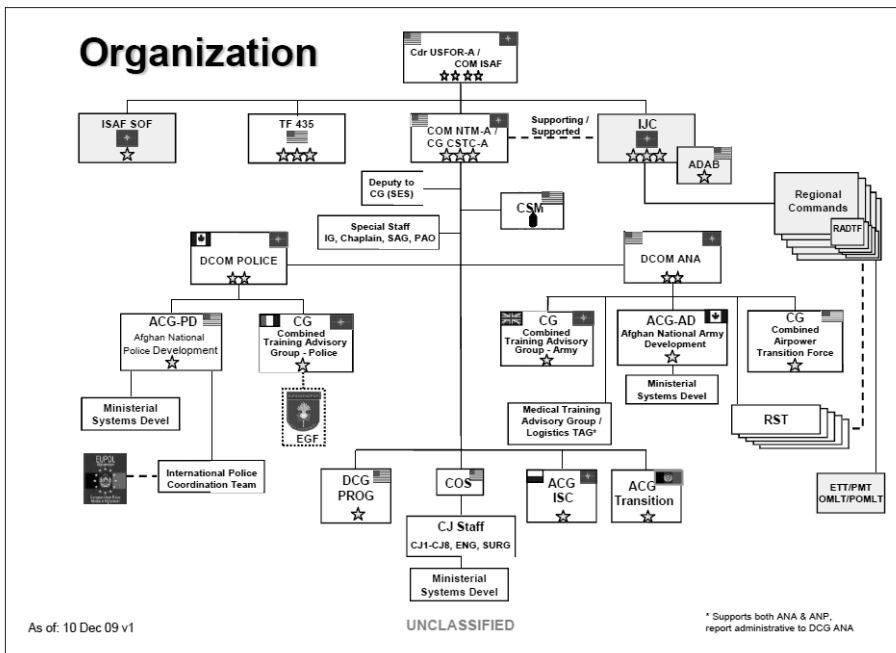
- a) Welche Gremien, Organisationen, Unternehmen oder Dienststellen sind mit der Konzeptionierung der im Rahmen der NTM stattfindenden Ausbildungsmaßnahmen betraut, und welche Koordinierungsgremien gibt es hierfür?

Die Abteilung CJ7 ist innerhalb NTM-A für die Koordinierung der Ausbildung auf Distriktsebene zuständig. Das Training in den Polizeitrainingszentren wird von der Abteilung Combined Training Advisory Group – Police (CTAG-P) in der NTM-A organisiert und koordiniert. Die Ausbildungstätigkeit der NTM-A-Mentorenteams auf Distriktsebene (Police Operational Mentoring and Liaison Teams: POMLTs) wird vom IJC geführt. Der eigenständige Beitrag des GPPT findet im Benehmen mit IJC und CTAG-P aber völlig autark in den deutschen Polizeitrainingszentren statt.

Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 52 verwiesen.

- b) Wie sind diese Gremien strukturiert, und wer ist darin vertreten (bitte ggf. ein Organigramm anfügen)?

Organisationsplan der NTM-A:



44. Welche Ausbildungsmaßnahmen sind im Rahmen der NTM bislang konkret durchgeführt worden, und welche sind derzeit geplant (bitte nach Beiträgen der einzelnen teilnehmenden Akteure auflisten)?

Die NTM-A konzentriert sich bei den Ausbildungsmaßnahmen auf die Basisausbildung und die Aus- und Fortbildung der Bereitschafts- und der Grenzpolizei. Frankreich und Italien unterstützen dabei die Ausbildung der Bereitschaftspolizei, u. a. in der Provinz Balkh, mit Gendarmerie- respektive Carabinieri-einheiten.

45. Aus welchem Grund beteiligt sich die Bundeswehr nicht an der NTM-Ausbildungsarbeit bzw. falls sie sich mittlerweile daran beteiligt, in welchem Umfang und mit welchen Beiträgen?

Die Ausbildungstätigkeiten der Bundeswehr im Rahmen des Polizeiaufbaus sind nach Ansicht der Bundesregierung angemessen. Darüber hinaus ist keine weitere Beteiligung im Rahmen der NTM-A durch die Bundeswehr vorgesehen.

46. Welche finanziellen Aufwendungen haben die NATO-Staaten für die NTM vereinbart, und inwiefern beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland hieran?

Die Finanzierung der NTM-A erfolgt über die NATO-Finanzierungsregeln für den ISAF-Einsatz. Das Hauptquartier bzw. der Stab unterliegen einer Gemeinschaftsfinanzierung aller NATO-Mitgliedstaaten. Im Bereich der NATO-gemeinsam finanzierten Infrastruktur sind derzeit lediglich Planungskosten in Höhe von insgesamt 250 000 Euro genehmigt. Die aus dem ISAF-Budget (als Teil des NATO-Operationenhaushalts) finanzierten Betriebskosten sehen derzeit Ausgaben im Haushaltsjahr 2010 in Höhe von rund 5,4 Mio. Euro vor. Die Bundesrepublik Deutschland trägt hierzu jeweils in Höhe von rund 15,5 Prozent bei. Die Kosten für die entsandten Ausbilder werden von den jeweiligen Entsendestaaten getragen.

47. Inwiefern ist die Etablierung und Arbeitsweise der NTM im Vorfeld mit anderen Akteuren wie EUPOL, Bundespolizei und Länderpolizeien abgestimmt und in Gremien wie dem IPCB besprochen worden, und wie vollzieht sich gegenwärtig die entsprechende Kommunikation?

Die Bundesregierung hat der Etablierung der NTM-A auf dem NATO-Gipfeltreffen in Straßburg/Kehl am 4. April 2009 zugestimmt. Die Etablierung der NTM-A wurde vorab im Rahmen der IPCB-Arbeitsgruppe vorgestellt und diskutiert. NTM-A ist gemeinsam mit CSTC-A inzwischen festes Mitglied im IPCB, so dass eine ständige Kommunikation mit NTM-A gegeben ist.

48. Inwiefern sind deutsche Polizisten (im GPPT oder EUPOL) in Maßnahmen im Rahmen von NTM eingebunden?

Künftig werden bis zu sechs bilateral entsandte deutsche Polizeiausbilder als Verbindungsbeamte bei der NTM-A eingesetzt. Der derzeitige Verbindungsbeamte GPPT ist bei NTM-A, CJ7, für die Koordination des GPPT-FDD-Programms mit IJC und NTM-A/CSTC-A eingesetzt.

49. Inwiefern treffen die Angaben der NATO auf ihrer Homepage zu, ISAF (Internationale Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan) arbeite „in Abstimmung und mit Unterstützung“ durch EUPOL AFG, und ISAF unterstütze die afghanische Polizei „vorrangig auf taktischem Gebiet, mit militärischer Unterstützung“?

- a) In welcher Form erfolgt die Abstimmung zwischen ISAF und EUPOL sowie dem GPPT, und welche Koordinierungsgremien werden hierfür genutzt (bitte deren Zusammensetzung angeben)?

Koordination und Abstimmung zwischen ISAF, EUPOL AFG und dem GPPT findet im IPCB statt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

- b) Welche Art von Unterstützung wird von der ISAF gewährt, und welchen Polizeieinheiten kommt diese zuteil?

Während die Ausbildung der EUPOL AFG auf das Führungspersonal der afghanischen Polizei (Offiziere und höherrangige Unteroffiziere (Senior NCO)

der AFG Uniform Police und Anti Crime Police) begrenzt ist, richtet sich die Unterstützung von ISAF grundsätzlich an alle Polizeieinheiten der afghanischen Bereitschaftspolizei (ANCOP) und der afghanischen Grenzpolizei (Afghan Border Police: ABP). NTM-A stellt mit den sogenannten Police Operational Mentor Liaison Teams (POMLTs) flächendeckend in Afghanistan Trainer für die Ausbildung der Polizei vor Ort zur Verfügung.

- c) Werden auch Milizen im Rahmen der NTM unterstützt, und wenn ja, wie genau?

NTMA unterstützt nur Polizeieinheiten.

50. Inwiefern gehört zur Polizeiausbildung im Rahmen der NTM auch Ausstattungshilfe (bitte ggf. Ausrüstungsgüter auflisten)?

Zur Polizeiausbildung im Rahmen der NTM-A stellt CSTC-A die notwendige Ausstattung, wie Unterkunftszelte und -container sowie Waffen, zur Verfügung.

- a) Welche Ausstattungshilfen sind bislang bereit oder in Aussicht gestellt worden (bitte jeweils Geber und Empfänger angeben)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über den Gesamtumfang der durch NTM-A/CSTC-A gelieferten Ausstattungshilfen an die afghanische Polizei vor.

- b) Wer entscheidet über die Vergabe der Ausstattungsgüter?

NTM-A/CSTC-A entscheidet über die Vergabe.

- c) Wer stellt die Ausstattungsgüter zur Verfügung, und wer kommt für die Kosten auf?

NTM-A/CSTC-A stellt die Ausstattungsgüter zur Verfügung und finanziert diese.

- d) Wer kontrolliert den Verbleib dieser Güter bei der afghanischen Polizei?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

51. Wer leitet die Maßnahmen im Rahmen des FDD (bitte Dienststelle/Abteilung angeben)?

Das deutsche FDD-Engagement ist zwischen BMVg, AA, BMZ und BMI abgestimmt. Die Federführung obliegt dem BMI.

52. Inwiefern ist die Information der Zeitschrift des US-Verteidigungsministeriums „Enduring Ledger“ (Oktober 2009) zutreffend, dass der Ausbildungsteil im Rahmen von FDD künftig von der NTM wahrgenommen wird, und zwar unter Führung des CSTC-A, und wie ist in diesem Zusammenhang die Aussage der Bundesregierung (auf Bundestagsdrucksache 17/586) zu verstehen, die „Gesamtkoordination des Ausbildungsprogramms“ übernehme EUPOL?

Das afghanistanweite FDD-Programm wird vom ISAF Joint Command (IJC) geführt. NTM-A (hier: CTAG-P) koordiniert die Durchführung der Ausbildung

in den Trainingszentren, außer den durch das GPPT betriebenen Trainingszentren, in denen das GPPT für die Koordinierung und Durchführung der Trainings verantwortlich ist. EUPOL AFG spielt bei der Entwicklung und Abstimmung des Ausbildungsprogramms eine Rolle im Sinne der Gesamtkoordination.

- a) Welche Rolle spielen die genannten Organisationen bzw. Gremien sowie das IPCB bei Konzeptionierung, Durchführung und Koordination des FDD?

Das FDD-Programm ist ein Polizeireformprogramm, das durch das US-amerikanische CSTC-A in Zusammenarbeit mit dem afghanischen Innenministerium aufgelegt und im Jahr 2007 begonnen wurde. Nach der Gründung der NTM-A auf Grundlage der Beschlüsse des NATO-Gipfels in Straßburg im April 2009 wurde das FDD-Programm von einer rein amerikanischen auf eine internationale Ebene gehoben. Das IPCB ist an der Konzeptionierung, Durchführung und Koordination des FDD-Programms nicht direkt beteiligt. Einzelheiten bei der Durchführung des deutschen FDD-Programms werden unmittelbar zwischen GPPT, NTM-A/CSTC-A und IJC abgestimmt.

- b) Welche Nationen bzw. Akteure übernehmen welche Phasen des FDD?

Das FDD-Programm wird jeweils von verschiedenen Nationen in den von ihnen jeweils ausgewählten und mit NTM-A/CSTC-A sowie IJC abgestimmten Distrikten in allen Phasen eigenständig durchgeführt. NTM-A/CSTC-A sowie IJC stellen durch die Koordination der Distriktauswahl sicher, dass es keine Doppelungen im Rahmen des landesweiten FDD-Programms gibt.

- c) Was bedeutet die Rolle des CSTC-A bzw. der USA für die praktische Arbeit der im Rahmen des FDD eingesetzten deutschen Polizisten und für die Unterstellungsverhältnisse?

Das deutsche FDD-Programm findet mit Hilfe der Ausstattung und Logistik von CSTC-A statt. Ein Unterstellungsverhältnis existiert nicht. Das GPPT führt das FDD-Programm in den durch das GPPT ausgewählten und mit IJC sowie NTM-A/CSTC-A abgestimmten Distrikten völlig eigenständig durch. Die im Rahmen des FDD-Programms durchgeführte Basisausbildung basiert auf einem afghanistanweit einheitlichen Curriculum.

53. Welche konkreten Unterstützungsleistungen führt die Bundeswehr im Rahmen des FDD durch?

Welche davon inner- und außerhalb gesicherter Zentren?

Das Deutsche Einsatzkontingent (DEU EinsKtgt) ISAF unterstützt das deutsche bilaterale Polizeiprojekt im Rahmen des Focused-District-Development-(FDD)-Programms mit dem Feldjägersausbildungskommando (FJgAusbKdo) ANP (Stärke 45 Feldjäger), welches in sogenannten Police Mentoring Teams (PMTs) – bestehend aus bis zu vier Polizeibeamten, vier Feldjägern sowie zwei Sprachmittlern mit Orts-/Personenkenntnis – eingebracht wird. Feldjäger führen in der Trainingsphase im Polizeitrainingszentrum (PTC) Ausbildung in den Bereichen der Waffen- und Schießausbildung (keine Erstausbildung), des waffenlosen Kampfes, der Ausbildung am Checkpoint (einschließlich der Durchsuchung von Fahrzeugen und Personen) sowie der Sicherung des Einzelschützen durch. Das DEU EinsKtgt ISAF unterstützt die Ausbildung in dieser Phase zusätzlich im Rahmen der Sanitätsausbildung und der IED-awareness. Bei Aufenthalt in den Distrikten unterstützt das DEU EinsKtgt darüber hinaus anlassbezogen durch die Gestellung einer Schutzkomponente.

- a) Welche unterschiedlichen Aufgaben haben, über die verschiedenen Ausbildungsetappen verteilt, Soldaten und Polizisten im FDD-Programm?

Im Rahmen von FDD führen Feldjäger in der Trainingsphase Ausbildung in den Bereichen der Waffen- und Schießausbildung (keine Erstausbildung), des waffenlosen Kampfes, der Ausbildung am Checkpoint (einschließlich der Durchsuchung von Fahrzeugen und Personen) sowie der Sicherung des Einzelschützen durch. Darüber hinaus unterstützt die Bundeswehr in dieser Phase die Ausbildung zusätzlich im Rahmen der Sanitätsausbildung und der IED-awareness. Die deutschen Polizeibeamten bilden theoretisch und praktisch in den Bereichen Bewältigung von polizeilichen Alltagslagen und Bewertung der rechtlichen Grundlagen aus.

- b) Wie viele deutsche Soldaten sind im Rahmen des FDD insgesamt engagiert, und wie viele sollen sich in diesem und im kommenden Jahr daran beteiligen?

Der derzeitige Beteiligungsumfang deutscher Soldaten im Rahmen von FDD ist in der Antwort zu Frage 53 dargestellt. Die Fortsetzung dieser nationalen Unterstützungsleistungen der deutschen Soldaten im laufenden Jahr sowie in den Jahren 2011 und 2012 ist vorgesehen.

- c) Wie viele Police Mentoring Teams will die Bundesregierung 2010 und 2011 zur Verfügung stellen?

Insgesamt werden 2010 und 2011 voraussichtlich jeweils zehn Police Mentoring Teams zeitgleich im Einsatz sein.

- d) Wie viele deutsche Polizisten haben sich bislang am FDD beteiligt, wie viele beteiligen sich gegenwärtig daran, und wie viele sollen sich in diesem und im kommenden Jahr daran beteiligen (bitte differenzieren in Lang- und Kurzzeitexperten)?

Bisher beteilig(t)en sich 56 Polizeibeamte in den Police Mentoring Teams als Mentoren, die als Langzeitexperten eingesetzt sind. Darüber hinaus wurden 32 Polizeibeamte als Trainer (Kurzzeitexperten) in den Trainingsphasen eingesetzt.

- e) Nutzen die Police Mentoring Teams zivile Fahrzeuge oder militärische Fahrzeuge, und welche Beschriftung tragen diese?

Deutsche Polizeibeamte nutzen ausschließlich zivile sondergeschützte Kraftfahrzeuge ohne Beschriftung.

54. Welche konkreten Erfahrungen sind bislang im Rahmen der FDD-Ausbildung gemacht worden, und welche Konsequenzen wurden hieraus gezogen?

Die Nachhaltigkeit der Ausbildungsmaßnahmen ist eines der Hauptziele des FDD-Programms. Entsprechend hoch ist der Zeit-, Personal- und Materialaufwand. Nach bisheriger Erfahrung besteht in einzelnen Fällen Bedarf an Nachschulung in bestimmten Bereichen. Die Ausbildungsmaßnahmen und die Dauer der einzelnen Phasen werden diesen Gegebenheiten angepasst.



55. In wie vielen Distrikten ist das FDD-Programm bereits abgeschlossen worden, und inwiefern ist in diesen Distrikten eine signifikante und nachhaltige Veränderung der Sicherheitslage sowie der Polizeiarbeit festzustellen?

Die Übergabe von drei Distrikten in der Provinz Balkh an die Provinzregierung steht bevor. Sämtliche afghanische Polizisten sind nun ausgebildet und verfügen über eine standardisierte Ausrüstung. Zudem wurden die Polizeiunterkünfte in den Distrikten renoviert bzw. erneuert. Die Sicherheitslage in den Distrikten, in denen deutsche Mentorenteams zum Einsatz kamen, ist als „sicher“ eingestuft. Die ersten Erkenntnisse der Mentorenteams zeigen, dass sich ansatzweise das Vertrauensverhältnis zwischen den Bürgern der jeweiligen Distrikte und der zuständigen Distriktpolizei verbessert hat. Darüber hinaus haben die afghanischen Polizisten ein polizeiliches Selbstverständnis entwickelt.

56. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu der Frage, inwiefern sich durch das FDD-Programm die Kenntnis und Berücksichtigung der Menschenrechte und der einschlägigen nationalen Rechtsgrundlagen bei den trainierten Polizisten signifikant und nachhaltig bessert, und welche zeitlichen und sonstigen Kapazitäten stehen zur Verfügung, um diesbezügliche Maßnahmen überhaupt durchzuführen?

Im Rahmen von FDD findet nach der sechswöchigen Ausbildungsphase im Polizeitrainingszentrum eine mehrmonatige intensive Nachbetreuung der Distriktpolizisten durch das Mentorenteam statt. Dabei wird das in der Grundausbildung erlernte Wissen, einschließlich der einschlägigen Menschenrechte und Rechtsgrundlagen, überprüft und vertieft.

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat sich hierdurch die Achtung der Menschenrechte und der einschlägigen nationalen Rechtsgrundlagen bei den trainierten Polizisten verbessert.

57. Ist bislang stets gewährleistet gewesen, dass sich Evaluierungs-, Ausbildungs- und Nachbetreuungsteil des FDD unmittelbar aufeinander folgen oder hat es bei einzelnen Maßnahmen längere Unterbrechungen gegeben (bei wie vielen Maßnahmen, wie lange waren die Unterbrechungen)?

Ein FDD-Zyklus ist in drei aufeinander folgende und aufeinander aufbauende Hauptphasen unterteilt. Insgesamt dauert ein Zyklus rund ein Jahr. Die Zeiträume der einzelnen Phasen können, vornehmlich im Bereich der Nachbetreuung, nach Bedarf variieren. Insgesamt wurden die vorgesehenen Zeiträume bisher aber weitestgehend eingehalten und die Durchführung der Nachfolgezyklen in anderen für das FDD-Programm ausgewählten Distrikten gewährleistet.

58. Inwiefern wird militärische Unterstützung auch in der Evaluierungs- und Nachbetreuungsphase zur Verfügung gestellt?

Die für die Betreuung in den FDD-Distrikten aufgestellten Polizeimentorenteams sind im Regelfall paritätisch mit bis zu vier Polizeibeamten und Feldjägern besetzt. In den zwei genannten Phasen sind diese mit Blick auf deren spezifische Aufgaben in der Ausbildung (siehe Antwort zu Frage 53a) eingebunden.

59. Inwiefern sind PMSCs in das FDD eingebunden (welche)?

Am deutschen Engagement im Rahmen des FDD-Programms sind keine Privaten Militär- und Sicherheitsdienstleister beteiligt.

Die Firma DynCorp unterstützt die Ausbildung in den in der Antwort zu Frage 24c genannten regionalen Trainingszentren.

60. Inwiefern ist EUPOL in die praktische Durchführung des FDD eingebunden?

EUPOL AFG ist derzeit nicht in die praktische Durchführung des FDD-Programms eingebunden.

61. Welche Veränderungen wird es im FDD durch die Entsendung Tausender von US-Soldaten geben, die Polizeiausbildung betreiben sollen, und wie schätzt die Bundesregierung diese weitere Militarisierung der Polizeiarbeit unter Sicherheitsaspekten ein?

Das deutsche Engagement im Rahmen des FDD-Programms ist von einer Entsendung zusätzlicher Soldaten mit dem Auftrag der Polizeiausbildung nicht betroffen, da diese Polizeiausbilder in Provinzen eingesetzt werden, wo ein Einsatz deutscher FDD-Mentorenteams aufgrund der Sicherheitslage derzeit nicht in Frage kommt (schwerpunktmäßig in der Region Kundus).

Unter Berücksichtigung des Sicherheitsaspekts ist die Unterstützung der Polizeiarbeit in der Fläche hier derzeit nur unter Einsatz militärischer Polizeiausbilder möglich. Die Bundesregierung wird jedoch ihre Ausbildungskapazitäten in der Region Kundus erhöhen und dort verstärkt Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die afghanische Polizei anbieten.

62. Welche Unterstützung in Zusammenhang mit der Polizeiausbildung leistet die Bundeswehr über ihr Engagement beim FDD hinaus, und inwiefern wird sie ihren Kräfteansatz hierfür ausbauen oder hat dies bereits getan (bitte detailliert darstellen)?

Auf Anfrage des stellvertretenden NATO-Oberbefehlshabers Europa (Deputy Supreme Allied Commander Europe – DSACEUR) hat der Generalinspekteur der Bundeswehr die personelle Beteiligung am Afghan Uniform Police (AUP) Regional Training Centre (RTC) Kunduz (KDZ) gebilligt. Im AUP RTC KDZ, das bislang unter Federführung der Firma DynCorp betrieben wird, wird derzeit die Ausbildung der Führungskräfte für die AUP und die ANCOP durchgeführt. Kernthemen der Ausbildung liegen vereinfacht dargestellt im militärischen und polizeilichen Bereich. Dabei werden dort nicht nur Polizisten aus dem Bereich Regionalkommando Nord, sondern aus Gesamtafghanistan ausgebildet. Die in diesem Zusammenhang stehenden Einzelforderungen liegen noch nicht in Gänze vor.

63. Soll die bisherige Basisausbildung deutscher Feldjäger, die gegenwärtig ausgesetzt ist, wieder aufgenommen werden, und wenn ja, wann und in welchem Umfang, und inwiefern gibt es dabei Modifikationen des Ausbildungsinhaltes und der Ausbildungslänge?

Alle Feldjägerkräfte (FJgKr) des FJgAusbKdo ANP tragen zur Ausbildungsunterstützung der ANP im Rahmen des deutschen bilateralen Polizeiprojekts zu FDD bei. Eine Fortsetzung der bisherigen Basisausbildung deutscher Feldjäger ist daher derzeit nicht beabsichtigt.

64. Worin liegt nach Ansicht der Bundesregierung der spezifische Nutzen der Einbindung von Soldaten in die Polizeiausbildung?

Die afghanische Polizei benötigt zur Aufgabenwahrnehmung – im Sinne der Eigensicherung – robustere Elemente als eine Polizei nach europäischen Maßstäben. Dazu gehört auch eine modulare Ausbildung im militärischen Sinne. Deutsche Polizisten sind aufgrund ihres Ausbildungsstandes nicht in der Lage, diese Module auszubilden. Dies wird durch Kräfte der Bundeswehr adäquat abgedeckt.

65. Welche Art von Ausrüstungsgegenständen wird im Rahmen von FDD ausgehändigt, und wer kommt hierbei für die Kosten auf?

Die Ausstattung der ANP wird über den afghanischen Stellenplan (Tashkil) durch NTM-A/CSTC-A gewährleistet. Nach einer Evaluierung des jeweiligen Distriktes zu Beginn des FDD-Programms steht fest, welche Ausstattung die Distriktpolizei noch benötigt. Die noch fehlende Ausstattung, wie z. B. Waffen, Fahrzeuge, Uniformen, Kommunikationsmittel etc., wird über NTM-A/CSTC-A so rechtzeitig bereitgestellt, dass die Distriktpolizei nach Rückkehr aus der Trainingsphase im PTC entsprechend den zuvor festgelegten Standards ausgestattet ist.

66. Welche weiteren Formen der Zusammenarbeit (über FDD hinaus) zwischen im Rahmen von GPPT oder EUPOL eingesetzten deutschen Polizisten und ISAF-Einheiten einschließlich der Bundeswehr gibt es (bitte möglichst vollständige Aufzählung einschließlich der Nutzung von Unterkünften)?

Deutsche Polizeibeamte von GPPT und EUPOL AFG sind in den drei Nordstandorten Mazar-e Sharif, Kundus und Feyzabad in Unterkünften innerhalb der militärischen Einrichtungen untergebracht.

Die Bundeswehr unterstützt bei der Polizeiausbildung modular in den Bereichen Erste Hilfe, Minenkunde und der Schießausbildung.

#### Afghanische Polizei

67. Welche Ausstattungshilfen hat die Bundesrepublik in den Jahren 2009 und 2010 der afghanischen Polizei geleistet, und welche Ausstattungshilfen sind derzeit geplant (bitte nach ANP, ANCOP und ABP (afghanische Grenzpolizei) getrennt darstellen)?

Deutsche Ausstattungshilfe für die afghanische Polizei umfasst die Ausstattung der polizeilichen Infrastrukturprojekte sowie Ausrüstungsgegenstände. Im Jahr 2009 betrug die polizeiliche Ausstattungshilfe rund 9 Mio. Euro. 2010 sind bislang rund 2 Mio. Euro für Ausstattungsmaßnahmen verplant. Eine genaue Aufschlüsselung nach verschiedenen Polizeitypen ist nicht möglich. Beispielsweise profitieren im Rahmen des FDD-Programms alle afghanischen Polizisten des jeweiligen Distrikts, einschließlich der Grenz- und der Bereitschaftspolizisten, von den Bauprojekten und zugehörigen Ausstattungsmaßnahmen.

68. Inwiefern kann die Bundesregierung die Ausführungen eines ehemaligen Polizeiausbilders (Deutsche Polizei, 3/2010) bestätigen, demzufolge hochwertige Kriminaltechnik „in Abstellräumen des Innenministeriums oder in

Polizeihauptquartieren angehäuft wird und verrottet, sobald sich die internationalen Polizeiausbilder zurückziehen. Einsatz, Wartung und Pflege sind nicht organisiert“?

Derartige Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

69. Wie viele afghanische Polizisten sind derzeit in den unterschiedlichen Polizeieinheiten einsatzbereit?

Offiziellen Angaben des afghanischen Innenministeriums zufolge liegt die ANP-Stärke derzeit bei insgesamt 105 873 Polizisten. Davon gehören zur Afghan Uniformed/Civilian Police (AUP) 84 093, zur Bereitschaftspolizei (ANCOP) 4 099 (zusätzlich werden derzeit 1 577 ANCOP-Polizisten ausgebildet) und zur Afghanischen Grenzpolizei (ABP) 16 104 Polizisten.

70. Wie viele afghanische Polizisten haben inzwischen an Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen deutscher Polizisten bzw. Polizeitrainer teilgenommen?
- Wie viele dieser Ausbildungen haben nur vier Wochen gedauert?
  - Welche Ausbildungsinhalte wurden vermittelt (bitte komplett auflisten und die Dauer der jeweiligen Ausbildungen angeben)?
  - Welche Ausbildungsabschlüsse wurden dabei erreicht?
  - Wie viele dieser Ausbildungsmaßnahmen sind nach der Londoner Afghanistan-Konferenz abgeschlossen worden (bitte ebenfalls nach Ausbildungsinhalten und -abschlüssen gliedern), und für wie realistisch hält die Bundesregierung das selbstgesteckte Ziel, innerhalb von drei Jahren (gerechnet von der Londoner Afghanistankonferenz an) 15 000 afghanische Polizisten auszubilden?
  - Enthalten die Zahlen zu den obigen Fragen Mehrfachnennungen, weil manche afghanische Polizisten an mehreren Kursen teilgenommen haben, und wenn ja, wie hoch ist die Zahl der bislang insgesamt sowie nach der Londoner Konferenz ausgebildeten Polizisten nach Abzug von Mehrfachnennungen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, jährlich 5 000 Polizeianwärter bis Ende 2012 von deutschen Polizeiexperten ausbilden zu lassen. Vor diesem Hintergrund erfolgt der Bau bzw. Ausbau der deutschen Polizeitrainingszentren in Mazar-e Sharif, Kundus, Feyzabad und Kabul sowie die Aufstockung des bilateralen Deutschen Polizei Projekt Teams auf rund 200 Polizeibeamte.

Insgesamt haben über 34 000 afghanische Polizisten an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen deutscher Trainingsexperten teilgenommen. Davon haben rund 12 000 Polizisten eine Ausbildung an der Polizeiakademie Kabul absolviert, davon

- 3 440 Sarane (vergleichbar zum gehobenen Dienst), Ausbildungsdauer zwei bis drei Jahre mit Praxisanteilen,
- 7 822 Satanmane (vergleichbar zum mittleren Dienst), Ausbildungsdauer bis Ende 2007 neun Monate, seit 1. Januar 2008 verkürzt auf viereinhalb Monate,
- 752 Grenzpolizisten.

Weitere rund 22 000 Polizisten wurden an anderen Trainingsstätten aus- und fortgebildet. Sie erhalten nach Abschluss der Maßnahme ein Zertifikat. Die Polizisten haben teilweise an mehreren Maßnahmen teilgenommen. Über die Mehrfachteilnahmen gibt es keine gesonderte Aufzeichnung. Die Dauer der Fortbildungsmaßnahmen beträgt in der Regel drei bis zwölf Wochen.

Im Einzelnen waren das in den Jahren:

Lehrgang	Zielgruppe	Ausgebildete
<b>2002, ab April</b>		
Train-the-Trainer	Fachlehrer Afghanische nationale Polizeiakademie (ANPA)	200
Menschenrechte	Führungskräfte	100
Luftsicherheit, Dokumentenprüfung	Grenzpolizei	80
<b>Gesamt</b>		<b>380</b>
<b>2003</b>		
Führungsseminar	Provinzkommandeure	30
Train-the-Trainer	Fachlehrer ANPA/Provinzen	220
Rauschgiftbekämpfung, kriminalpolizeiliches Fachwissen	Antidrogenpolizei, Kriminalpolizei, Staatsschutz	350
Mechaniker	Werkstätten der ANP	60
Basiswissen*	verschiedene Bereiche ANP	880
<b>Gesamt</b>		<b>1 830</b>
<b>2004</b>		
Menschenrechte	Führungskräfte	310
Rauschgiftbekämpfung	Antidrogenpolizei	45
Mechaniker	Werkstätten der ANP	30
Flughafenmanagement, Dokumentenprüfung	Mitarbeiter Kabul International Airport (KAIA)	610
Integration von Frauen im Polizeidienst	Polizistinnen ANP	40
Basiswissen*	verschiedene Bereiche ANP	1 325
<b>Gesamt</b>		<b>2 360</b>
<b>2005</b>		
Rauschgift-, Terrorismusbekämpfung, Drogen-Präventions-Projekt, Observation	ANP, Kriminal-/Antidrogenpolizei, TE-Regionalbüro	1 230
Management	Führungskräfte	140
Mechaniker	Werkstätten der ANP	170
Train-the-Trainer	Fachlehrer ANPA/Provinzen	140
Basiswissen*	versch. Bereiche ANP	1 970
<b>Gesamt</b>		<b>3 650</b>
<b>2006</b>		
Management	Führungskräfte	130
Basiswissen*	verschiedene Bereiche ANP, Grenzpolizei	2 540
Train-the-Trainer	Fachlehrer ANPA/Provinzen	190
Rauschgiftbekämpfung, Kriminalgrundlehrgänge, Handhabung kriminaltechnisches Labor, Todesermittlung, Gerichtsmedizin	ANP, Kriminal-/Antidrogenpolizei	970
<b>Gesamt</b>		<b>3 830</b>
<b>2007</b>		
Afghan National Civilian Order Police (ANCOP) Training	Bereitschaftspolizei	1 000
Quick Reaction Force (QRF)	Grenzpolizei	370
Qualitätssicherung, Multiplikatoren	Grenzpolizei KAIA	40
Verhalten Einsatzkompanien	ANPA	160
Rauschgiftbekämpfung	Kriminal-/Antidrogenpolizei	90
Train-the-Trainer	Fachlehrer ANPA/Provinzen	130
<b>Gesamt</b>		<b>1 790</b>

Lehrgang	Zielgruppe	Ausgebildete
<b>2008</b>		
Basistraining (Police Training Surge)	ANP	520
ANCOP	Bereitschaftspolizei	610
QRF	Grenzpolizei	200
Border Management Badakhshan Afghanistan (BOMBAF)	Grenzpolizei	150
Spurensicherung, Grundausbildung	Kriminalpolizei	380
Luftsicherheit, Führungskräfte	Grenzpolizei	80
Basiswissen*	verschiedene Bereiche ANP, Grenzpolizei	1 210
<b>Gesamt</b>		<b>3 150</b>
<b>2009</b>		
FDD Training	ANP ausgewählter Distrikte	380
Spurensicherung, Computer, Justice-Security-Sector-Program	Kriminalpolizei	530
Dokumentenprüfung, Luftsicherheit, Basistraining	Grenzpolizei	90
QRF	Grenzpolizei	110
ANCOP	Bereitschaftspolizei	240
Computer	ANP	
Guardtraining	ANP	805
Basistraining (Police Training Surge)	ANP	220
Robustes Basistraining (z. B. 10K – Ausbildung von 10 000 Polizeirekruten im Vorfeld der Wahlen)	ANP	895
Basiswissen*	verschiedene Bereiche ANP, Grenzpolizei	320
<b>Gesamt</b>		<b>3 590</b>
<b>2010 (bis Juli)</b>		
Robustes Basistraining (z. B. 10K – Ausbildung von 10 000 Polizeirekruten im Vorfeld der Wahlen)	ANP	940
Train-the-Trainer	Fachlehrer	90
Guardtraining	ANP	190
Umgang mit häuslicher und geschlechtsbezogener Gewalt	ANP	55
ANCOP	Bereitschaftspolizei	270
QRF	Grenzpolizei	140
Fachtraining für die Grenzpolizei am KAIA	Grenzpolizei	140
Kriminalpolizeiliches Fachtraining	Kriminalpolizei	55
Basiswissen*	verschiedene Bereiche ANP, Grenzpolizei	310
<b>Gesamt</b>		<b>2 190</b>
<b>Gesamt 2002 bis 2010</b>		<b>22 770</b>

\* Basiswissen in den Bereichen Verkehrserziehung, Verkehrsunfallaufnahme, Aufgaben Fernstraßenpolizei, Eigensicherung, grenzpolizeiliches Grundwissen, Verhältnismäßigkeit, Alphabetisierung, IT, Einsatztechniken, Durchsuchung, Frequenzmanagement, Urkundenfälschung, Verhalten Einsatzkompanien, Fahrtraining, Erste Hilfe u. a.

Neben den oben dargestellten Maßnahmen werden im Auftrag der Bundesregierung fortlaufend Alphabetisierungsmaßnahmen durchgeführt. Die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) hat hierfür ein Konzept erarbeitet, das in den nationalen Bildungsstrategieplan eingearbeitet und mit den verantwortlichen afghanischen Ministerien abgestimmt ist.



71. Wie erklärt sich der Widerspruch zwischen der Aussage der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/586, die Ausbildungszeiten betrügen zum Teil nur vier Wochen, und der Aussage des früheren GPPT-Leiters in Kabul, der bei einem Berichterstattungsgespräch im Haushaltsausschuss am 8. Februar 2010 ausführte, eine Ausbildungsdauer von acht Wochen sei als Minimum zu betrachten?

Es ist zwischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu unterscheiden. Die Basisausbildung wurde bei denselben Inhalten auf Beschluss des afghanischen Innenministers im März 2010 von acht auf sechs Wochen verkürzt. Die Stundenzahl ist dabei gleich geblieben. Zur Zielerreichung werden die täglichen Trainingszeiten ausgedehnt. Die Dauer der Fortbildungsmaßnahmen des GPPT beträgt in der Regel drei bis zwölf Wochen.

72. Wie viele der ausgebildeten Polizisten sind Angehörige der ANP, der Bereitschaftspolizei (ANCOP) bzw. der Grenzpolizei (ABP)?

Hierzu wird auf die Auflistung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Antwort zu Frage 70 verwiesen.

73. Wie hoch ist der Frauenanteil bei der afghanischen Polizei (bitte nach den verschiedenen Polizeieinheiten sowie nach einfachem, mittleren und höheren Dienst differenziert darstellen)?

Derzeit sind ca. 700 Polizistinnen in der afghanischen Polizei eingesetzt. Genaue Angaben zum Anteil der Polizistinnen in den jeweiligen Polizeieinheiten liegen der Bundesregierung nicht vor.

Ziel der afghanischen Regierung ist es, den Anteil der Polizistinnen in der afghanischen Polizei bis 2013 auf 5 000 zu erhöhen.

74. Wie schätzt die Bundesregierung die ethnische Ausgewogenheit der afghanischen Polizei ein (bitte detailliert nach ANCOP, ANP und ABP), und anhand welcher Kriterien wird die „ethnische Zugehörigkeit“ eines Polizisten ermittelt?

Im Rahmen der Polizeireform wurde dieses Jahr im afghanischen Innenministerium ein zentrales Rekrutierungskommando aufgebaut, wodurch auch die ethnische Ausgewogenheit der Kandidaten gefördert werden soll. Es ist davon auszugehen, dass in überwiegend paschtunischen bzw. tadschikischen bzw. Hazara-Gebieten auch der Großteil der dort tätigen Polizisten von der jeweiligen Ethnie abstammt, da zumindest die Polizisten des vergleichbaren einfachen Dienstes aus der lokalen Bevölkerung rekrutiert werden.

Genaue Angaben zur ethnischen Ausgewogenheit der afghanischen Polizei liegen der Bundesregierung nicht vor.

75. Worin unterscheiden sich die Einsatzkonzepte und Aufgabengebiete der Afghanischen Nationalpolizei, der Bereitschaftspolizei und der Grenzpolizei?

Die Aufgaben der unterschiedlichen afghanischen Polizeieinheiten sind in der Nationalen Polizeistrategie geregelt, die der ehemalige Innenminister Mohammad Hanif Atmar im März 2010 unterzeichnet hat.

76. Trifft es zu, dass Einsätze anlässlich von Demonstrationen insbesondere zu den Aufgabengebieten der Bereitschaftspolizei gehören?

Ja

77. Welches Engagement wird bislang in der deutschen Polizeimission auf das „Train-the-Trainer“-Konzept, also die Ausbildung von Polizeiausbildern, gelegt, und wie viele deutsche Polizisten fungieren hierbei als Ausbilder?

Das „Train-the-Trainer“-Konzept wird seit Beginn des deutschen Engagements in Afghanistan verfolgt. Zu Beginn des deutschen Engagements wurden afghanische Ausbilder lediglich an der Nationalen Polizeiakademie durch deutsche Ausbilder qualifiziert. Im Zuge der neuen Afghanistanstrategie der Bundesregierung wird dieses Engagement auch in den Außenstellen in Mazar-e Sharif, Kundus und Feyzabad intensiviert. Derzeit sind zehn deutsche Polizeiausbilder im „Train-the-Trainer“-Programm tätig.

- a) Trifft es zu, dass seit 2002 rund 900 afghanische Ausbilder von deutschen Polizisten ausgebildet worden sind (ggf. die korrekten Zahlen nennen)?

Das trifft zu. Hierzu wird auf die Auflistung der „Train-the-Trainer“-Maßnahmen in der Antwort zu Frage 70 verwiesen.

- b) Zu welchen Polizeieinheiten (ANP, ANCOP, ABP) gehören diese Ausbilder?

Die Ausbilder gehören zum Teil zur afghanischen Nationalen Polizeiakademie und darüber hinaus zu den drei genannten Polizeibereichen.

- c) Warum beschränkt die Bundesregierung das Ziel der in den nächsten drei Jahren auszubildenden Trainer auf 500 und strebt damit eine niedrigere Zahl als in der Vergangenheit an?

Die Ausbildung der rund 900 afghanischen Trainer bezieht sich auf die Jahre 2002 bis 2009. Insofern wird die Zahl der Trainerausbildungen nunmehr erhöht.

- d) Nach welchen Kriterien und von welcher Behörde/welcher Dienststelle werden die afghanischen Polizeibeamten für das „Train-the-Trainer“-Verfahren bestimmt?

Das vorgesehene afghanische Ausbildungspersonal wird vom afghanischen Innenministerium festgelegt.

78. Wie bewertet die Bundesregierung das Problem der Verluste bei der afghanischen Polizei, insbesondere Todesfälle in Folge von Kampfhandlungen oder Anschlägen, Desertionen, vorzeitige Kündigungen, Übertritte zu Armee und PMSCs?

Welches Zahlenmaterial steht der Bundesregierung hierzu zur Verfügung (bitte ggf. angeben)?

Nach Angaben des afghanischen Innenministeriums sind seit 2003 insgesamt über 4 500 afghanische Polizisten im Dienst ums Leben gekommen. Dies stellt jedoch nur einen von mehreren Gründen für die Verlust- bzw. Schwundrate innerhalb der Afghanischen Nationalpolizei (ANP) dar. Als weitere Gründe werden u. a. die zu geringe Bezahlung, keine ausreichende gesellschaftliche An-

erkennung, schlechte Arbeitsbedingungen und bessere Angebote privater Sicherheitsfirmen genannt. Dem Problem des relativ hohen Schwundes bei der ANP (nach offiziellen Angaben des afghanischen Innenministeriums lag die Schwundrate bei der ANP zuletzt bei durchschnittlich über 20 Prozent) versucht die internationale Gemeinschaft insbesondere durch die Finanzierung der Anhebung der Polizeigehälter (Angleichung an die Gehälter der ANA Ende 2009) entgegenzuwirken. Im Rahmen der Polizeiausbildung in den deutschen Polizeitrainingszentren liegt die Quote der afghanischen Polizisten, welche die Ausbildung abbrechen, unter 1 Prozent.

79. Wie bewertet die Bundesregierung das Problem der kurzen Dienstzeit, welche die Verträge für einen Großteil der afghanischen Polizei vorsehen, welches Zahlenmaterial steht ihr hierfür zur Verfügung und welche Konsequenzen werden daraus gezogen?

Der Bundesregierung liegen keine Angaben über die vertraglich vereinbarten Dienstzeiten für die afghanische Polizei vor. Um eine höhere Kontinuität im afghanischen Polizeidienst zu fördern, hat die afghanische Regierung mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft im Rahmen des Law and Order Trust Fund for Afghanistan (LOTFA) ein Anreizsystem geschaffen, das unter anderem eine Anhebung des Grundgehalts nach dreijähriger Dienstzeit vorsieht.

80. Wie beurteilt die Bundesregierung das Problem der Korruption bei der afghanischen Polizei sowie anderen Institutionen des Sicherheitsapparates und des Justizwesens (bitte detailliert darstellen), und welche Maßnahmen werden, mit welchen deutschen Beiträgen, unternommen, um das Problem zu lösen?

Korruption innerhalb der afghanischen Institutionen ist ein komplexes Phänomen, das differenziert betrachtet werden muss. Die Bundesregierung ist in Abstimmung mit den lokalen und internationalen Partnern bestrebt, den vorhandenen Defiziten mit einer Reihe von Maßnahmen zu begegnen. So setzt sich die Bundesregierung für einen Maßnahmenkatalog ein, der unter anderem die Intensivierung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, eine verbesserte Ausrüstung und Infrastruktur für die afghanische Polizei, die Schaffung finanzieller und anderer Anreize und eine verbesserte Transparenz der Auszahlung der Gehälter für afghanische Polizisten beinhaltet. Zudem engagiert sich die Bundesregierung im Rahmen der EU-Polizeimission EUPOL Afghanistan, deren Schwerpunkte insbesondere auch die Bekämpfung von Korruption umfassen. Dies geschieht unter anderem durch entsprechende Beratung des afghanischen Innenministeriums oder durch Unterstützung afghanischer Richter und Staatsanwälte, die mit der Bekämpfung von Korruption beschäftigt sind.

81. Welche Erfahrungen hat die Bundesregierung mit dem Law and Order Trust Fund for Afghanistan (LOTFA) gemacht, und mit welchen Beiträgen beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland hieran?

Die Bundesregierung beteiligt sich seit 2006 mit den in der Antwort zu Frage 5 aufgeführten finanziellen Beiträgen am LOTFA und setzt sich in diesem Rahmen erfolgreich für eine Verringerung des Korruptionspotenzials durch transparentere Auszahlungswege ein. So besteht seit 2008 ein flächendeckendes System zum elektronischen Abgleich von Gehaltslisten zwischen den Provinzen und dem afghanischen Innenministerium. Außerdem erhalten nunmehr über drei Viertel der afghanischen Polizisten ihr Gehalt per direkter elektronischer Überweisung auf ihr Bankkonto. In schwer zugänglichen oder ländlichen Regionen, wo Geschäftsbanken fehlen, werden alternative Zahlungswege implementiert.

Das traditionelle Auszahlungsverfahren über Mittelsmänner war besonders anfällig für Korruption und soll nach den Planungen der afghanischen Regierung bis Ende 2010 vollständig eingestellt werden.

- a) Welche weiteren Nationen beteiligen sich gegenwärtig mit welchem finanziellen Engagement, und welche Zusagen für die Finanzierung der gegenwärtigen LOTFA-Phase sind bisher von welchen Nationen (einschließlich Deutschland) gemacht worden?

Neben Deutschland beteiligen sich Australien, Dänemark, Finnland, Italien, Japan, Kanada, die Niederlande, Norwegen, Schweiz, die Tschechische Republik, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika sowie die EU und UNDP mit finanziellen Beiträgen an der gegenwärtigen LOTFA-Phase V (2008 bis 2010). Einzelheiten zum gegenwärtigen finanziellen Engagement und zu den Zusagen für die Finanzierung sind in der folgenden Tabelle dargestellt, die dem LOTFA-Jahresbericht 2009 entnommen ist. Die LOTFA-Jahresberichte sind auf der Internetseite von UNDP Afghanistan abrufbar.

**Table 1. Funding Overview (Sep 2008 - Dec 2009)**

Donor	Commitment (Currency of)	Received (Currency of)	Received (USD)	UNORE	Balance (Currency of)
Australia	USD 1919385.8	-	1,919,385.80	1.00	
Canada	CAD 10,000,000	10,000,000.00	8,084,073.57	1.24	
	CAD 9,000,000	9,000,000.00	7,188,498.40	1.25	
Canada	CAD 10,000,000	10,000,000.00	-	1.25	10,000,000.00
CIDA	CAD 10,000,000	1,000,000.00	820,345.00	1.11	
Czech	EUR 100,000	150,000.00	150,000.00	0.66	-
Denmark	USD 2000000	-	1,999,966.04	1.00	34.00
	DKK 7000000	-	-	5.15	7,000,000.00
EC	EUR 35,000,000	35,000,000.00	45,320,300.00	0.77	
	EUR 2,000,000	2,000,000.00	2,250,351.62	0.89	400,000.00
Finland	EUR 74,750,000	37,375,000.00	56,287,650.60	0.66	37,375,000.00
Germany	EUR 1500000	1,500,000.00	1,943,005.18	0.77	
	EUR 10,000,000	10,000,000.00	12,936,610.61	0.77	
	EUR 3,000,000	3,000,000.00	3,886,010.36	0.77	
Italy	EUR 13,000,000	13,000,000.00	19,578,313.25	0.66	
Japan	EUR 1,000,000	1,000,000.00	1,295,336.79	0.77	
	EUR 800,000	800,000.00	1,125,176.00	0.71	
Japan	USD 10,000,000	-	10,000,000.00		
Japan DIAG	USD 124,800,000	-	124,800,000.00		
Netherlands	USD 3822896.24	-	3,822,896.24	1.00	
Norway	EUR 20,000,000	20,000,000.00	25,575,447.57	0.78	
	USD 281,821	-	281,821.00		
SDC	USD 25,000,000	-	10,812,343.47		14,187,657.00
UK	USD 371,724	-	371,724.00		
	CHF 706,096	706,096.00	679,592		
UNDP	GBP 2,000,000	2,000,000.00	2,873,563.22	0.70	
	USD 6,689,170.5	-	6,689,170.50		
USA	USD 2,000,000	-	2,000,000.00		
	USD 250000	-	250,000.00	1.00	
	USD 50,000,000	-	50,000,000.00		
	USD 33,100,000	-	33,100,000.00		
Interest	USD 60,000,000	-	60,000,000.00		
	USD 75,000,000	-	75,000,000.00		
Grand Total	USD 1,681,951	-	1,681,951.00	1.00	
			<b>572,723,532.22</b>		

**Notes:**

1. EC contribution of EUR 74.75 m is for 2010 and 2011.

2. Norwegian contribution of USD 25 m is for 2010 and 2011.

- b) Welche Defizite gibt es bei der Gewährleistung pünktlicher und zuverlässiger Gehaltszahlungen für die Polizei?

Durch die im Rahmen von LOTFA erzielten Fortschritte werden pünktliche und zuverlässige Gehaltszahlungen für immer mehr afghanische Polizisten gewährleistet. Noch nicht alle, jedoch bereits vier von fünf afghanischen Polizisten verfügen über ein Bankkonto. Um zuverlässige Gehaltszahlungen sicherzustellen, muss die afghanische Regierung zunehmend auch fiskalische Verantwortung übernehmen und sich im Rahmen der steigenden Staatseinnahmen stärker an den Polizeigehältern beteiligen. Derzeit ist die afghanische Regierung nach eigenen Angaben nicht in der Lage, mehr als ein Fünftel der Kosten für die afghanische Polizei zu tragen.

82. Wie hoch sind derzeit die Gehälter für afghanische Polizisten (bitte nach Dienstgraden bzw. -jahren auflgliedern sowie für ANP, ANCOP und ABP getrennt darstellen)?
- Wie hoch sind die Gehälter im Vergleich zum afghanischen Durchschnittsverdienst?
  - Wie hoch sind sie im Vergleich zu den Gehältern, die PMSCs bezahlen bzw. zum Sold, den illegale bewaffnete Gruppen inklusive den Aufständischen bezahlen?
  - Inwieweit ist derzeit die pünktliche Zahlung der Gehälter gewährleistet, und welche Probleme gibt es hierbei?

ANSF RANK	<1 to 3	>3	>6	>9	>12	>15	>18	>21	>24
GEN	\$945	\$990	\$1,005	\$1,020	\$1,035	\$1,050	\$1,065	\$1,080	\$1,095
LTG	\$845	\$890	\$905	\$920	\$935	\$950	\$965	\$980	\$995
MG	\$745	\$800	\$815	\$830	\$845	\$860	\$875	\$890	\$905
BG	\$645	\$700	\$715	\$730	\$745	\$760	\$775	\$790	\$805
COL	\$495	\$530	\$545	\$560	\$575	\$590	\$605	\$620	\$635
LTC	\$445	\$480	\$495	\$510	\$525	\$540	\$555	\$570	\$585
MAJ	\$395	\$430	\$445	\$460	\$475	\$490	\$505	\$520	\$535
CPT	\$345	\$350	\$365	\$380	\$395	\$410	\$425		
1LT	\$295	\$310	\$325	\$340	\$355	\$370			
2LT	\$275	\$290	\$305	\$320	\$335				
Chf NCO/SGM	\$275	\$310	\$325	\$340	\$355	\$370	\$385	\$400	\$415
SNCO/1st Sgt	\$255	\$270	\$285	\$300	\$315	\$330	\$345	\$360	\$375
SSgt/SFC	\$235	\$245	\$260	\$275	\$290	\$305	\$320	\$335	\$350
Sgt/SSgt	\$210	\$230	\$245	\$260	\$275	\$290	\$305		
1st Ptrltn/Sgt	\$180	\$215	\$230	\$245	\$260	\$275			
2nd Ptrltn/Slidr	\$165	\$200	\$215	\$230	\$245				

Quelle: Angaben NTMA/CSTC-A mit Stand vom 16. November 2009

Derzeit verdient ein normaler Streifenpolizist der ANP (Patrolman) monatlich 165 US-Dollar zuzüglich 66 US-Dollar Essenszulage sowie gegebenenfalls Gefahrenzulage in Höhe von 45 US-Dollar (mittlere Gefahrenlage) bzw. 75 US-Dollar (hohe Gefahrenlage). Für ANCOP wurde das Grundgehalt im April 2010 um 50 US-Dollar auf monatlich 215 US-Dollar angehoben. Außerdem erhalten Polizisten bei Eintritt in die ANCOP einen Zuschlag von 200 US-Dollar sowie eine Gehaltserhöhung nach drei Jahren Dienstzeit.

Nach UN-Angaben zahlen die Taliban monatlich bis zu 550 US-Dollar an junge männliche Aufständische.

Die pünktliche Zahlung der Polizeigehälter wird durch die im Rahmen des LOTFA eingerichteten elektronischen Zahlungswege gewährleistet.

83. Wie schätzt die Bundesregierung die Analphabetenquote bei der afghanischen Polizei ein (bitte aufgeteilt nach den unterschiedlichen Polizeieinheiten und Regionen)?

Die Analphabetenrate beim einfachen Dienst der gesamten afghanischen Polizei liegt nach Schätzungen von NTMA und EU bei insgesamt 70 bis 85 Prozent. Eine Unterteilung nach verschiedenen Einheiten und Regionen kann nicht vorgenommen werden.

84. Wie bewertet die Bundesregierung die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards durch die afghanische Polizei, und in welchen Bereichen sieht sie besonders hohe Defizite (bitte nach ANP, ANCOP und ABP aufgliedern)?

Rechtsstaatliches Handeln wird im Rahmen der Polizeiausbildung gelehrt.

Lediglich im Bereich des FDD-Programms können die dabei eingesetzten deutschen Polizeiausbilder die tatsächliche Dienstausbildung der afghanischen Polizei beobachten und gegebenenfalls im Rahmen von zusätzlichen Ausbildungseinheiten regelnd eingreifen. Es bestehen immer noch erhebliche Defizite in der Schnittstelle zwischen repressivem polizeilichem Handeln und der anschließenden Weiterleitung an die afghanischen Justizbehörden.

85. Inwiefern trifft es zu, dass hohe afghanische Polizeibeamte nicht oder nicht ausschließlich nach fachlicher Qualifikation ernannt werden, sondern aufgrund sozialer Beziehungen oder anderer fachfremder Erwägungen („Gutdünken des Präsidenten“)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine verlässlichen Informationen vor.

86. Ist der Bundesregierung bekannt und werden in den verschiedenen Koordinierungsgremien Informationen darüber ausgetauscht, wie viele Fälle von Gefangenemisshandlung, Vergewaltigung und Tötungsdelikten durch Justizvollzugspersonal oder Polizisten es gibt (bitte ggf. angeben), und wenn nein, welche Schritte unternimmt die Bundesregierung beispielsweise gegenüber der afghanischen Regierung oder im Rahmen der diversen Koordinierungsgremien, um solche Informationen zu erhalten?

Eine entsprechende Information ist außer bei Vorliegen konkreter Hinweise durch Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der afghanischen oder internationalen Medien oder seitens der Menschenrechtsorganisationen nicht Gegenstand der Koordinierungsrunden des IPCB. Die Bundesregierung unterhält einen regelmäßigen Kontakt zu den wichtigsten in Afghanistan tätigen Menschenrechtsorganisationen, um gegebenenfalls Informationen über derartige Vorfälle zu erhalten. Diese werden gegenüber den entsprechenden afghanischen Stellen in geeigneter Form zur Sprache gebracht.

87. Inwiefern beteiligt sich die ABP am Drogenschmuggel?

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Informationen über die Beteiligung der ABP am Drogenschmuggel vor.

88. Inwiefern hält die Bundesregierung die in der Bundeswehr sowie unter Polizisten verbreitete Einschätzung für zutreffend,
- a) dass die „Crashkurse“, die afghanische Polizisten im Rahmen des FDD erhalten, allenfalls Fähigkeiten vermitteln, sich gegen Angriffe wehren



zu können, die Polizisten jedoch über Gesetze, Beweissicherung oder Probleme, wie zum Beispiel häusliche Gewalt, „so gut wie nichts“ erfahren, und

Die standardisierten Grundausbildungen für den einfachen Dienst der afghanischen Polizei finden auch bei der Ausbildung im Polizeitrainingszentrum im Rahmen des FDD-Programms Anwendung. Sie vermitteln aufgrund der Ausbildungsdauer lediglich die Basisfertigkeiten des polizeilichen Handelns. Diese Basisfertigkeiten müssen im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen weiter entwickelt werden.

- b) dass die angesetzte Zeitspanne für die PMTs (Polizei-Mentoren-Teams) viel zu kurz bemessen sei, weil es „optimistisch gedacht“ fünf Jahre dauern würde, „ehe wir sie allein arbeiten lassen können“, wie deutsche Polizisten in Faizabad zitiert werden (loyal, 3/2010)?

Die für einen FDD-Zyklus vorgesehene Zeitspanne von bis zu zwölf Monaten – in diesem Zeitraum ist ein PMT für einen Distrikt zuständig – ist im Vergleich zu anderen Aus- und Fortbildungsprojekten länger und intensiver. Nach den ersten Erfahrungen der eingesetzten PMTs in ausgewählten Distrikten der Provinz Balkh ist das FDD-Programm geeignet, die notwendigen polizeilichen Fähigkeiten zu vertiefen und zu erweitern sowie ein Selbstverständnis zu entwickeln, das auch dazu führt, das Vertrauensverhältnis zwischen den Polizisten eines Distriktes und den dort lebenden Bürgern zu verbessern. Der gewählte Zeitansatz wird basierend auf den bisherigen Ergebnissen der deutschen Beteiligung am FDD-Programm als zielführend angesehen.

89. Inwiefern trifft die Erkenntnis des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK) zu, dass die afghanische Polizei in der Bevölkerung ein geringes Ansehen genieße und unter anderem für ihre „Straßenräuber-Abzockerei“ bzw. dafür bekannt sei, die Bevölkerung an Checkpoints „abzukassieren“?

Derartige Äußerungen des Bundes Deutscher Kriminalbeamter liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Bundesregierung ist sich der Probleme innerhalb der afghanischen Polizei bewusst. Der mangelhafte Ausbildungsstand und die hohe Korruptionsrate tragen in der Tat dazu bei, dass es zu illegalen Handlungen afghanischer Polizisten kommt, was zur Verunsicherung der Bevölkerung beiträgt. Eine Reihe unabhängiger Untersuchungen zeigt jedoch, dass die Mehrheit der Bevölkerung die Arbeit der afghanischen Polizei bei der Verbrechensbekämpfung durchaus differenziert betrachtet. Die überwiegende Mehrheit der afghanischen Bevölkerung ist der Meinung, dass die afghanische Polizei zur Verbesserung der Sicherheit beiträgt und gute Arbeit bei der Verbrechensbekämpfung leistet. Gleichzeitig nehmen jedoch die afghanischen Bürger auch die Probleme der Polizei wahr. Die Mehrheit der Afghanen glaubt, dass die Polizei weitere internationale Ausbildungsunterstützung benötigt und dadurch weiter verbessert werden kann.

90. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussichten, Afghanistan in einen Rechtsstaat zu transformieren, wenn es selbst in der von der Bundeswehr kontrollierten und – relativ – stabilen Provinz Badachschan nur so lange ruhig ist, wie sich die Bundeswehr nicht in die „schmutzigen Geschäfte“ der örtlichen Machthaber (Waffen- und Drogenhandel) einmischen, wie dortige Soldaten von der Zeitschrift „loyal“ (3/2010) zitiert werden?

Die Bekämpfung von Waffen- und Drogenhandel ist in erster Linie die Aufgabe der afghanischen Regierung und ist nicht Teil des Mandates der Bundeswehr

oder der deutschen Polizeiausbilder. Die Transformation in einen funktionierenden Rechtsstaat ist ein schwieriger und langwieriger Prozess, den die Bundesregierung seit 2001 unterstützt. Neben dem Aufbau leistungsfähiger Sicherheitskräfte unterstützt die Bundesregierung in Afghanistan daher den Aufbau transparenter und professioneller Verwaltungs- und Justizstrukturen, um langfristig eine selbsttragende Entwicklung in Gang zu setzen und die Übernahme von Eigenverantwortung zu stärken.

- a) Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit der deutschen Polizisten, wenn die afghanische Bevölkerung zur Kenntnis nehmen muss, dass „die Deutschen“ die örtlichen Machthaber ihren kriminellen Geschäften nachgehen lassen?

Die Bekämpfung von Waffen- und Drogenhandel ist in erster Linie die Aufgabe der afghanischen Regierung. Die Arbeit der deutschen Polizeiausbilder wird von den örtlichen Polizisten und der Bevölkerung geschätzt. Daher weist die Bundesregierung die in der Frage enthaltenen Unterstellungen zurück.

- b) Wie verträgt sich der Anspruch, einen Rechtsstaat aufzubauen, damit kriminelle Machthaber ungeschoren ihren Geschäften nachgehen zu lassen?

Die Unterstützung der afghanischen Regierung beim Aufbau eines Rechtsstaats beinhaltet nicht die Übernahme einer polizeilichen und strafrechtlichen Verfolgung krimineller Personen. Dies liegt im Verantwortungsbereich der entsprechenden afghanischen Polizei- und Justizstrukturen, welche die Bundesregierung gemeinsam mit ihren internationalen Partnern unterstützt. Im Übrigen weist die Bundesregierung die in der Frage enthaltenen Unterstellungen zurück.

91. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über weitere illegale Methoden der afghanischen Polizei und deren Verbreitung?

Die Bundesregierung hat keine konkreten Kenntnisse über nachweislich illegale Aktivitäten der afghanischen Polizei.

92. Inwiefern haben deutsche Polizisten unangemeldeten Zugang zu Polizeiwachen, Arrestzellen, Gefängnissen, und wie oft haben sie in der Vergangenheit Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht?

Die in Afghanistan eingesetzten deutschen Polizisten haben kein exekutives Mandat, sondern konzentrieren sich mandatsgemäß auf ihre Aufgabenbereiche im Zusammenhang mit Aus- und Fortbildung, Ausstattungs- und Baumaßnahmen.

93. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Missstände in afghanischen Gewahrsams- bzw. Haftanstalten?

Missstände in afghanischen Gewahrsams- und Haftanstalten gibt es nach Berichten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in Afghanistan nach wie vor. Die Verhältnisse im Strafvollzug genügen nicht internationalen Standards. Die Verantwortung für die Gewährleistung eines den rechtsstaatlichen Anforderungen genügenden Haftsystems liegt bei der afghanischen Regierung. Diese ist sich der Lage bewusst und arbeitet an einer Verbesserung der Haftbedingungen im Rahmen der ihr hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

94. Wie beurteilt die Bundesregierung das Problem des Schwunds an Ausrüstungsgegenständen, die der afghanischen Polizei zur Verfügung gestellt worden sind?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über abhanden gekommene Ausrüstungsgegenstände vor. Die Verantwortung für Ausrüstungsgegenstände, die der afghanischen Polizei zur Verfügung gestellt worden sind, liegt beim afghanischen Innenministerium. Diebstahl wird strafrechtlich verfolgt.

- a) Wie beurteilt sie insbesondere das Problem des Schwunds an Schusswaffen, und inwieweit sind verschwundene bzw. gestohlene Schusswaffen an Aufständische oder illegale bewaffnete Gruppen geraten?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse vor, dass gestohlene Schusswaffen aus den Beständen der afghanischen Polizei an Aufständische oder illegale bewaffnete Gruppen geraten sind.

- b) Wie viele Schusswaffen wurden in den Jahren 2002 bis 2009 aus Beständen der afghanischen Polizei als verschwunden bzw. gestohlen gemeldet (bitte nach Jahren und Schusswaffen aufgliedern)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

GPPT, EUPOL

95. Wie viele deutsche Polizisten waren bislang insgesamt in Afghanistan, wie viele von ihnen zwei-, drei- und vierfach (bitte differenziert darstellen nach Langzeit- und Kurzzeitexperten)?

Seit 2002 waren insgesamt 1 057 Polizeivollzugsbeamte (PVB) eingesetzt (Stand: 2. Juli 2010):

- 294 Langzeitexperten und
- 763 Kurzzeitexperten.

Von den 763 Kurzzeitexperten waren 51 PVB Zweifachverwendungen, 21 PVB Dreifachverwendungen und zehn PVB Vierfachverwendungen.

96. Über welche Bewaffnung verfügen die im Rahmen von GPPT und EUPOL eingesetzten deutschen Polizisten, und wie oft und bei welchen Gelegenheiten haben sie in der Vergangenheit Gebrauch von diesen gemacht?

Sind dabei Personen verletzt oder getötet worden (bitte ggf. Zahlen nennen)?

Deutsche Polizisten in Afghanistan verfügen zum Selbstschutz über ihre dienstlich zugewiesenen Pistolen (sind nicht länder einheitlich) sowie über das Gewehr G36C. Außer bei regelmäßigen Schießübungen wurde von diesen Waffen noch kein Gebrauch gemacht.

97. Inwiefern ist der Bundesregierung bekannt, über welche Bewaffnung Polizisten anderer Missionssteller oder Akteure verfügen, und ob durch deren Gebrauch bereits Personen zu Schaden kamen?

Polizisten anderer Nationen verfügen in der Regel über ähnliche Bewaffnungen wie die deutschen Polizeiausbilder. Der Bundesregierung liegen keine Angaben zum Einsatz dieser Waffen vor.

98. Inwiefern ist der Bundesregierung bekannt, über welche Bewaffnung Mitarbeiter afghanischer sowie ausländischer PMSCs verfügen, und ob durch deren Gebrauch bereits Personen zu Schaden kamen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine konkreten Informationen vor.

99. Wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheitsstandards bei EUPOL und dem GPPT im Vergleich?

Die Sicherheitsstandards der Mission EUPOL AFG und des deutschen bilateralen Polizeiprojekts bilden die Grundlage für den Einsatz deutscher Polizisten in Afghanistan im Rahmen des Polizeiaufbaus. Die Sicherheitsstandards der EUPOL-AFG-Mission, die von der Mission selber festzulegen sind, sowie des bilateralen Polizeiprojekts orientieren sich an der Sicherheitslage und den daraus resultierenden notwendigen Auflagen und Maßnahmen hinsichtlich der Ausrüstung und des individuellen Verhaltens und sind ein wesentlicher Aspekt dafür, dass deutsche Polizisten verantwortlich in Afghanistan eingesetzt werden können.

- a) Wie ist der Widerspruch zu erklären zwischen der Ausführung der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/586, die Sicherheitsstandards der EUPOL Mission entsprächen „in weiten Teilen denen des bilateralen Polizei Projektteams“, und der Aussage eines Vertreters des Bundesministeriums des Innern in der Innenausschusssitzung am 1. Dezember 2009, demzufolge die Sicherheitsstandards bei EUPOL sehr hoch seien und es nicht gewollt sei, die Standards des GPPT an diese anzugleichen, weil die Mission sonst nicht mehr praktikabel durchzuführen sei?

Die Sicherheitsstandards der EUPOL-AFG-Mission und des bilateralen Projekts orientieren sich an der Situation in Afghanistan, insbesondere hinsichtlich der Sicherheitslage. Eine umfassende Sicherheitsanalyse ist dabei die Voraussetzung für die Definition und die Festlegung der Sicherheitsstandards. Die daraus resultierenden Maßnahmen und Ausstattungsgegenstände bilden die notwendige Grundlage für den Einsatz deutscher Polizisten in Afghanistan. Die festgelegten Sicherheitsstandards der EUPOL-AFG-Mission und des bilateralen Projekts sind in diesem Zusammenhang und unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung als zweckmäßig und zielführend anzusehen.

- b) Wodurch unterscheiden sich die Sicherheitsstandards konkret und inwiefern würde eine Angleichung der Standards des GPPT an jene von EUPOL den Missionserfolg gefährden?

Die definierten Sicherheitsstandards müssen einen bestmöglichen Schutz des eigenen Personals gewährleisten. Der bestmögliche Schutz genießt Priorität gegenüber allen weiteren einsatzbedingten Faktoren und den erwünschten und angestrebten Zielsetzungen.

100. Inwiefern werden deutsche Polizisten vor ihrem Einsatz in Afghanistan auf die dortigen, einem Kriegszustand vergleichbaren, Zustände vorbereitet, und welches, besonders auf den Einsatz in Kriegsgebieten zugeschnittenes, Sicherheitstraining absolvieren sie dabei?

Welche Unterschiede gibt es hierbei zwischen Angehörigen des GPPT und von EUPOL?

Die Vorbereitungsphase für den Einsatz in Afghanistan umfasst derzeit insgesamt sechs Wochen und gliedert sich wie folgt:

Zweiwöchige Basisvorbereitung bei der Bundespolizeiakademie in Lübeck, dem Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen in Brühl oder der Akademie der Polizei Baden-Württemberg.

Vierwöchige Vorbereitung an der Bundespolizeiakademie Lübeck speziell für den Afghanistaneinsatz. Die Ausbildungsinhalte umfassen im Wesentlichen die Einweisung in die entsprechend zugewiesene persönliche Schutzausstattung sowie in die Verhaltensanordnungen im Missionsgebiet. Hinzu kommen die praktischen Einweisungen in die Führungs- und Einsatzmittel sowie ein Schießtraining mit dem Gewehr G36. Weitere Inhalte sind ein Sicherheitsfahrtraining mit sondergeschützten Fahrzeugen und – als ein besonderer Schwerpunkt – das Verhalten bei Anschlagsszenarien sowie die Verhaltensanweisungen im Umgang mit Improvised Explosive Devices (unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen).

Es werden in der Vorbereitung derzeit keine Unterschiede zwischen Angehörigen von GPPT und EUPOL AFG gemacht.

Die Bundesregierung prüft derzeit in Absprache mit den Mitgliedern der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Internationale Polizeimissionen“ (AG IPM), das missionsspezifische VBS für die PVB, die für den FDD-Einsatz vorgesehen sind, auf insgesamt fünf bis sechs Wochen zu erweitern.

101. Wie beurteilt die Bundesregierung, angesichts der Tatsache, dass der Bundesminister der Verteidigung den Afghanistan-Konflikt selbst als bewaffneten Konflikt betrachtet, die Notwendigkeit eines Parlamentsvorbehaltes für die Entsendung von Polizisten ins Ausland, speziell in Kriegsgebiete?

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit für die Einführung eines Zustimmungstatbestands für Polizeieinsätze im Ausland. Die Erforderlichkeit parlamentarischer Zustimmung zu Einsätzen bewaffneter deutscher Streitkräfte im Ausland wird seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 90, 286 [381 ff.]) aus den Besonderheiten des wehrverfassungsrechtlichen Systems des Grundgesetzes hergeleitet. Diese Grundsätze sind auf Polizeieinsätze nicht übertragbar. Dies gilt aus den in der Antwort zu Frage 102 ausgeführten Gründen unabhängig davon, wie die Konfliktlage in Afghanistan zu qualifizieren ist.

102. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Gewerkschaft der Polizei, Polizisten dürften nur nach Beendigung eines bewaffneten Konflikts ins Ausland geschickt werden, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den Afghanistan-Einsatz der Polizei, der in einem zumindest kriegsähnlichen Umfeld stattfindet?

Die Bundesregierung teilt die in der Frage formulierte Einschätzung nicht.

Die Aufgabe der in Afghanistan eingesetzten Polizisten beschränkt sich auf die Beratung, Unterstützung und Ausbildung der afghanischen Polizei. Diese Aufgabe besteht unabhängig davon, wie die Konfliktlage in Afghanistan zu qualifizieren ist und welche friedenswiederherstellenden oder -währenden militärischen Maßnahmen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der entsendeten Polizeikräfte getroffen werden.

103. Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr ein, dass die intensive Zusammenarbeit mit der afghanischen Polizei angesichts deren geringen Ansehens sich negativ auf die deutschen Polizisten, insbesondere auf deren Sicherheitslage und Ansehen, auswirkt, wie dies unter anderem der BDK befürchtet?

Die Sicherheitslage wird durchgehend vor Ort bewertet. Die Ausbildungsmodule im Rahmen des FDD-Programms finden ausschließlich im gesicherten Umfeld der PRTs oder Polizeitrainingszentren statt. Die beratende und ausbildende Tätigkeit für die afghanische Polizei wird seitens der afghanischen Bevölkerung regelmäßig positiv aufgenommen.

104. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des BDK, die Teilnahme an Polizei-Mentoren-Teams im Rahmen des FDD sei „unbestritten der gefährlichste Job, den je ein deutscher Polizist im Auslandseinsatz wahrgenommen hat“, und wenn nein, warum nicht?

Die Einschätzung der Sicherheitslage in den Distrikten, in denen deutsche Polizistinnen und Polizisten eingesetzt sind, wird fortlaufend erhoben und bewertet. Deutsche Polizistinnen und Polizisten werden nur in den Regionen und Distrikten eingesetzt, die nach Einschätzung der Bundesregierung auf der Grundlage aller verfügbaren Informationsquellen als „sicher“ bewertet werden.

105. Beabsichtigt die Bundesregierung, auch bei fortwährend schlechter Sicherheitslage, an den Polizei-Mentoren-Teams festzuhalten oder will sie, wie auch vom BDK gefordert, deutsche Polizisten nur noch in gesicherten Ausbildungszentren einsetzen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wird, solange es notwendig ist und die Sicherheitslage es zulässt, am Einsatz deutscher Polizeimentorenteams im Rahmen des FDD-Programms festhalten.

106. Inwiefern wird beim Einsatz im Rahmen des FDD-Programms darauf geachtet, dass deutsche Polizisten nur in „gesicherten“ Gebieten arbeiten, und wie kann angesichts der Bürgerkriegssituation in Afghanistan überhaupt von „gesicherten“ Gebieten gesprochen werden?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 104 verwiesen.

107. Beabsichtigt die Bundesregierung, Ausbildungen afghanischer Polizisten verstärkt in Deutschland anzubieten, und wenn ja, welche Details kann sie hierzu angeben, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Grundsätzlich erfolgt die Ausbildung der afghanischen Polizei in Afghanistan. Einzelne Hospitationsmaßnahmen für ausgewählte afghanische Polizisten bleiben davon ausgenommen.

108. Inwiefern werden den afghanischen Polizisten Fähigkeiten zur „adäquaten Bekämpfung“ von Aufständischen vermittelt?
  - a) Mit welchen eigenen Beiträgen sind deutsche Polizisten an der Vermittlung dieser spezifischen Fähigkeiten beteiligt, und wodurch sind sie speziell hierzu qualifiziert?

Deutsche Polizisten vermitteln keine Fähigkeiten zur „adäquaten Bekämpfung“ von Aufständischen. Die Bekämpfung von Aufständischen ist Aufgabe der Afghanischen Nationalarmee (ANA). Das deutsche Aus- und Fortbildungsprogramm sieht unter anderem vielmehr die Vermittlung von Fähigkeiten und Maßnahmen zur Eigensicherung von Angehörigen der afghanischen Polizei vor.



- b) Mit welchen eigenen Beiträgen sind Soldaten der Bundeswehr und/oder anderer Armeen an der Vermittlung dieser spezifischen Fähigkeiten beteiligt?

Soldaten der Bundeswehr sind an der Vermittlung von spezifischen Fähigkeiten zur „adäquaten Bekämpfung“ von Aufständischen durch eigene Beiträge nicht beteiligt.

109. Wie beurteilt die Bundesregierung das Sicherheitsrisiko für deutsche Polizisten, wenn sie eng mit der Bundeswehr zusammenarbeiten, die Unterkünfte mit dieser teilen und von ihr begleitet werden, angesichts der Tatsache, dass zahlreiche NGOs (non-governmental organization) militärischen Begleitschutz explizit ablehnen, weil sie fürchten, sonst erst recht in den Fokus von Aufständischen zu geraten?

Nach Einschätzung der Bundesregierung unterliegen deutsche Polizisten innerhalb der gemischten Teams mit Feldjägern der Bundeswehr im Rahmen des FDD keiner daraus begründeten besonderen Gefährdungslage. Die Sicherheitslage wird zudem durchgehend vor Ort bewertet.

110. Wie viele deutsche Polizisten halten sich gegenwärtig in Afghanistan auf, und in welchen Provinzen (bitte getrennt nach EUPOL und GPPT darstellen)?
- a) Wie viele von ihnen sind Langzeit- und wie viele sind Kurzzeitexperten?
- b) Wie viele aus Deutschland stammende zivile Experten gehören derzeit der EUPOL-Mission an?
- c) Wie viele der entsandten Polizeibeamten gehören dem höheren und wie viele dem mittleren Dienst an (bitte nach EUPOL und GPPT getrennt darstellen und auch hier zwischen Langzeit- und Kurzzeitexperten unterscheiden)?

Stand: 2. Juli 2010

EUPOL:

Gesamtstärke: 30 deutsche PVB sowie 20 deutsche zivile Experten.

Eingesetzt in:

Kabul: 18 deutsche PVB, 17 deutsche zivile Experten,  
Mazar-e Sharif: 5 deutsche PVB, 2 deutsche zivile Experten,  
Kundus: 2 deutsche PVB,  
Feyzabad: 4 deutsche PVB,  
Brüssel: 1 deutscher PVB,  
Herat: 1 deutscher ziviler Experte.

Laufbahnzugehörigkeit:

Höherer Dienst: 5,  
Gehobener Dienst: 14,  
Mittlerer Dienst: 11.

German-Police-Project-Team-Langzeitexperten (GPPT):

Gesamtstärke Polizeiberater: 55 deutsche PVB.

Eingesetzt in:

Kabul: 26 PVB,  
Mazar-e Sharif: 18 PVB,  
Kundus: 5 PVB,  
Feyzabad: 6 PVB.

Laufbahnzugehörigkeit:

Höherer Dienst: 6,  
Gehobener Dienst: 36,  
Mittlerer Dienst: 13.

German-Police-Project-Team-Kurzzeitexperten (GPPT):

Gesamtstärke Trainingsexperten: 146 deutsche PVB.

Eingesetzt in:

Kabul: 27 PVB,  
Mazar-e Sharif: 80 PVB,  
Kundus: 17 PVB,  
Feyzabad: 22 PVB.

Laufbahnzugehörigkeit:

Höherer Dienst: 1,  
Gehobener Dienst: 97,  
Mittlerer Dienst: 48.

111. Wie gestaltet sich gegenwärtig die Bewerberlage in Deutschland für die Dienstposten im GPPT sowie bei EUPOL, und welche Zahlen stehen der Bundesregierung hierbei zur Verfügung (bitte für GPPT und EUPOL getrennt angeben sowie nach Bewerbern für Kurzzeit- und Langzeitaufenthalte unterscheiden)?

Bewerberlage EUPOL-Mission:

1. Call for Contribution 2010 (1/2010) 19 Bewerber.

Bewerberlage GPPT:

1. Halbjahr 2010 – 100 PVB in der Auslandseinsatzvorbereitung Afghanistan.
2. Halbjahr 2010 – bisher 45 PVB für die Auslandseinsatzvorbereitung Afghanistan gemeldet.

112. Wie gestaltet sich derzeit der geplante Aufwuchs der EUPOL-Mission, und welche Schwierigkeiten gibt es hierbei?

Die Zielstärke von 400 wurde bisher noch nicht erreicht. Herausforderungen stellen die Rekrutierung von Personal sowie die logistischen Gegebenheiten in einigen Außenstellen dar.

113. Wie viele Dienstposten (Neu- und Nachbesetzungen) wurden bei den letzten fünf Bewerberaufrufen der EUPOL-Mission ausgeschrieben, und für wie viele Dienstposten gab es keine Bewerber?

Bewerberaufrufe der EUPOL-Mission (Call for Contribution):

16. Call for Contribution 2009:

1. Ausgeschriebene Stellen: 149,
2. Keine deutschen Bewerbungen auf: 128 Stellen.

17. Call for Contribution 2009:

1. Ausgeschriebene Stellen: 79,
2. Keine deutschen Bewerbungen auf: 52 Stellen.

18. Call for Contribution 2009:

1. Ausgeschriebene Stellen: 191,
2. Keine deutschen Bewerbungen auf: 182 Stellen.

19. Call for Contribution 2009:

1. Ausgeschriebene Stellen: 109,
2. Keine deutschen Bewerbungen auf: 91 Stellen.

1. Call for Contribution 2010:

1. Ausgeschriebene Stellen: 160,
2. Keine deutschen Bewerbungen auf: 136 Stellen.

Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, ob Bewerbungen aus anderen Nationen auf vakante Stellen im Rahmen eines Bewerberaufrufes erfolgten.

114. Welche Vakanzen bestehen derzeit bei der Besetzung von EUPOL-Dienstposten?

Die derzeitigen Vakanzen betreffen alle Bereiche der EUPOL-AFG-Mission, insbesondere die Bereiche Police, Rule of Law und die Außenstellen. Nach der Anpassung des Mandates und der damit im Zusammenhang stehenden Fokussierung auf 13 Außenstellen ist die Entsendung des entsprechenden Fachpersonals in die jeweiligen Regionen noch nicht abgeschlossen.

115. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussichten, die angestrebte Erhöhung des GPPT und der EUPOL-Mission zu erreichen, und welchen Zeitpunkt hält sie dabei für realistisch?

Am 2. Juli 2010 waren 201 Polizeibeamtinnen und -beamte im GPPT in Afghanistan eingesetzt. Bei der EUPOL-Mission waren zu diesem Stichtag insgesamt 50 Experten (30 Polizisten und 20 zivile Experten) tätig. Die Gesamtanzahl unterliegt aufgrund ständiger Ein- und Ausreisen tagesaktuellen Schwankungen.

116. Welche zusätzlichen Anreize sollen deutschen Polizisten geboten werden, um sie zu einem freiwilligen Einsatz in Afghanistan zu motivieren?

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Internationale Polizeieinsätze“ (AG IPM) hat seit Beginn ihrer Gründung mehrfach die Thematik der Beurteilung und Beförderung während und nach einer Auslandsverwendung in einer mandatierten Friedensmission oder dem bilateralen Polizeiprojekt in Afghanistan besprochen und beschlossen, dass der Beurteilungsbeitrag des Mandatgebers und der Beitrag des deutschen Kontingentleiters nach einer abgeschlossenen Verwendung von den Beurteilern im Inland angemessen zu berücksichtigen sind.

Die Berücksichtigung der Beurteilungsbeiträge von Auslandseinsätzen im Rahmen der dienstlichen Beurteilung wird in den Polizeien des Bundes und der Länder praktiziert. Das Bundespolizeipräsidium erarbeitet derzeit eine neue Beurteilungs- und eine neue Beförderungsrichtlinie für die Bundespolizei. In beiden Richtlinien wird das Thema „Auslandsverwendungen“ besonders berücksichtigt.

Im Bundeskriminalamt wird derzeit der Leitfaden „Aufwertung von Auslandsverwendungen“ abgestimmt. In dem Leitfaden soll insbesondere festgeschrieben werden, dass die Rückkehrer aus Auslandsverwendungen ohne Statusverlust (Teamleiter, Kommandoführer etc.) wieder integriert werden.

Des Weiteren ist vorgesehen, Beförderungsmöglichkeiten während einer Auslandsverwendung unter Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten zu erweitern. Beamte, die sich erfolgreich auf einen Dienstposten mit Auslandsverwendung beworben haben oder für Auslandsverwendungen vorgesehen sind, werden in entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen, bei denen alle relevanten internationalen Entwicklungen berücksichtigt werden, auf ihre neuen Tätigkeiten vorbereitet.

- a) Wird von Seiten der Bundesregierung erwogen, verstärkte finanzielle Anreize zu bieten, und wenn ja, in welcher Höhe?

Nein

- b) Wird erwogen, verstärkten Freizeitausgleich anzubieten, und wenn ja, inwiefern?

Nein

- c) Wird erwogen, auch pensionierte Polizeibeamte nach Afghanistan zu entsenden?

Nein

- d) Wie weit sind die Überlegungen gediehen, Auslandseinsätze bei Beförderungen besonders zu berücksichtigen?

Siehe Antwort zu Frage 116.

- e) Welche weiteren Maßnahmen zur Motivationssteigerung sind geplant bzw. werden erwogen?

Die Bundesregierung würdigt das Engagement der PVB, die mandatierten Friedensmissionen und dem bilateralen Polizeiprojekt in Afghanistan angehören, durch eine einmal jährlich stattfindende Feierstunde des Bundesministers des Innern.

117. Welche konkreten Änderungen hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Internationale Polizeieinsätze (AG IPM) seit 2008 zur qualitativen und quantitativen Verbesserung der Nachbereitung von Auslandseinsätzen, speziell des Afghanistan-Einsatzes, eingeleitet, und welche Defizite aus der Vergangenheit wurden hierbei genannt?

Auf Betreiben der AG IPM wurde für Polizeiberater ein fünftägiges Nachbereitungsseminar, für Trainingsexperten ein zweitägiges Nachbereitungsseminar eingeführt. Trainingsexperten mit einer Verwendungszeit von sechs Monaten und mehr werden wie Polizeiberater eingestuft.

118. Ist bei Rückkehrern aus dem Polizeieinsatz eine Teilnahme an Nachbetreuungsseminaren obligatorisch oder freiwillig, und wie viele der bisher in Afghanistan eingesetzten Polizeibeamten haben nicht an Nachbetreuungsseminaren teilgenommen?

Die Teilnahme an einem Nachbereitungsseminar ist obligatorisch. Die Entsendung obliegt dem jeweiligen Dienstherrn. Mit Aufhebung der Zuweisungsverfügung durch die Geschäftsstelle der AG IPM werden die Entsender aufgefordert, die Beamtinnen und Beamten zeitnah zu einem Nachbereitungsseminar zu melden. Es wird keine Statistik dazu vorgehalten.

- a) Wie viel Zeit vergeht zwischen der Rückkehr aus Afghanistan und dem Beginn eines Nachbetreuungsseminars?

Die Teilnahme an einem Nachbereitungsseminar soll grundsätzlich in einem zeitlichen Rahmen von vier bis acht Wochen nach Rückkehr erfolgen.

- b) Wie lange dauert ein solches Seminar?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 117 verwiesen.

- c) Wie viele Teilnehmer gibt es dabei und wer leitet das Seminar?

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf acht bis zehn begrenzt. Die Nachbereitungsseminare werden von Trainerinnen bzw. Trainern der Fortbildungseinrichtungen oder Angehörigen des sozialwissenschaftlichen Dienstes der Bundespolizeiakademie geleitet.

119. Wie kann im Rahmen von Nachbetreuungsseminaren ein Bedarf für die Heranziehung von Psychologen festgestellt werden bzw. wer kann diesen Bedarf feststellen?

In den Leitlinien für den Einsatz deutscher Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte im Rahmen internationaler Friedensmissionen (Stand: 1. Januar 2010) ist die Verfahrensweise zur Erkennung möglichen medizinischen bzw. psychologischen Unterstützungsbedarfs detailliert beschrieben. Jeder Rückkehrer gibt eine Erklärung ab, ob er mit belastenden Ereignissen konfrontiert worden ist. Wird eine Konfrontation mit belastenden Ereignissen geäußert, wird eine detaillierte Erklärung durch das Trainingsinstitut verschlossen an die personalführende Stelle des Senders übermittelt. Darüber hinaus sind die Trainer der Nachbereitungsseminare aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage, den Bedarf von psychologischer Hilfe im Einzelfall zu erkennen und diesen in Absprache mit den Dienstherrn, den Trainingseinrichtungen und den betroffenen Polizeibeamten bzw. Polizeibeamtinnen zu initiieren.

120. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über posttraumatische Belastungsstörungen bei Polizisten, die aus ihrem Afghanistan-Einsatz resultieren?

Durch die personelle Vorauswahl, die ärztlichen Eignungsuntersuchungen, die länderspezifischen Lehrinhalte bei den Vorbereitungsseminaren, die spezielle Einweisung des Führungspersonals sowie die begleitende Betreuung während des Einsatzes ist ein engmaschiges Betreuungsnetz aufgebaut.

Es wird dadurch erweitert/ergänzt, dass jede Führungskraft wie aber auch jede Einsatzkraft bei tatsächlichen oder subjektiv als solche erlebten belastenden Ereignissen unmittelbar mit Angehörigen des ärztlichen oder des psychologischen Dienstes bzw. der Seelsorge Kontakt aufnehmen kann.

121. Wie viele aus Afghanistan zurückgekehrte Polizeibeamte haben pro Jahr seit 2002 eine therapeutische Nachsorge in Anspruch genommen;
- wie viele davon direkt nach der Rückkehr,
  - wie viele innerhalb des ersten Quartals nach der Rückkehr,
  - wie viele innerhalb der ersten zwölf Monate nach der Rückkehr?

Der ärztliche Dienst kann wegen der unmittelbaren Inanspruchnahme therapeutischer Hilfe durch die Betroffenen keine Statistik führen.

122. Wie schätzt die Bundesregierung die Problematik ein, dass manche Polizeibeamte aus Sorge davor, von Kollegen verachtet zu werden, eine psychotherapeutische Betreuung ablehnen bzw. nicht einmal den Bedarf abklären, und was unternimmt die Bundesregierung, um solche Sorgen bzw. Hemmschwellen abzubauen?

Da der Polizeivollzugsdienst ein Spiegelbild der Gesellschaft ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass derartige Vorbehalte gegenüber der Psychotherapie gelegentlich auch in den Reihen der Polizei auftreten.

Die entsprechenden psychotherapeutischen Angebote unterliegen bekanntlich dem Freiwilligkeitsprinzip; die individuelle Entscheidung der mündigen Patientinnen/Patienten ist zu respektieren.

Entscheidend ist, dass die Patientinnen/Patienten hinreichend informiert sind, um eigenverantwortlich eine derartige Entscheidung für sich treffen zu können.

Im Rahmen der Vorbereitungsseminare und der Nachbereitungsseminare werden die Teilnehmerinnen/Teilnehmer über das Thema bzw. über entsprechende Angebote informiert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer individuellen Beratung insbesondere im Rahmen der obligatorischen polizeiärztlichen Rückkehruntersuchung, aber auch schon im Rahmen der gesundheitlichen Feststellung der Einsatzfähigkeit vor der Entsendung in eine mandatierte Friedensmission oder das bilaterale Polizeiprojekt in Afghanistan.

Erfahrungsgemäß finden Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, die ebenfalls in Afghanistan eingesetzt waren und die dortigen Bedingungen aus eigener Anschauung kennen, bei den Betroffenen größere Akzeptanz. Die Bundespolizei arbeitet daher sehr eng mit dem Sanitätsdienst der Bundeswehr zusammen.

123. Wie viele Polizisten haben innerhalb von zwölf Monaten nach dem Einsatz in Afghanistan ihren Dienst quittiert, wie viele waren länger als drei Monate vom Dienst beurlaubt, und wie viele waren für den Einsatz an ihren ursprünglichen Dienststellen nicht mehr geeignet?



Keine Polizeivollzugsbeamtin/kein Polizeivollzugsbeamter hat nach dem Einsatz ihren/seinen Dienst quittiert.

Ein Polizeivollzugsbeamter war länger als drei Monate vom Dienst beurlaubt und konnte seine Arbeit an der ursprünglichen Dienststelle nicht mehr wahrnehmen.

124. Bis wann wird nach Auffassung der Bundesregierung die afghanische Polizei auf einem solchen Niveau selbständig ausbildungs- und arbeitsfähig sein, dass die Polizeiemissionen bzw. die deutsche Beteiligung hieran beendet werden können?

Die Bundesregierung unterstützt die afghanische Regierung in ihrer Zielsetzung, die Sicherheitsverantwortung bis 2014 selbst zu übernehmen. Das Projekt Polizeiaufbau Afghanistan ist ein langfristiges Engagement der Bundesregierung.





